

AB
31
1774



000



Z. 0. 21.

Fortgesetztes

2

Betrügs- LEXICON,

worinnen

die meisten Betrügereyen
in allen Ständen
nebst denen darwieder guten Theils
dienenden

Mitteln
entdeckt werden.



EDBURG,

Verlegt Paul Günther Pfotenhauer und Sohn. 1730.

Gelehrter

Erklärung

Wort

die in diesen Buchen

in allen Schulen

verwendet werden sollen

sein

ausdrücken



1717

Gelehrter Rat der Universität zu Halle





Avertisfiment.

Die Betrügerereyen
unter denen Men-
schen wachsen
von Tage zu Tage. Ein
jeder vernünftiger
Mensch ist daher ver-
bun-

);(2 bun-

bunden, Vorsichtigkeit
 und Fleiß anzuwenden,
 damit er allen Betrug
 von sich und seinen
 Nächsten ablehne. Die-
 ses kan nicht geschehen
 ohne hinlängliche Kännt-
 niß derer mancherlen
 Betrügerereyen in den
 menschlichen Handlun-
 gen. Weil aber nicht
 ein jeder Gelegenheit
 hat,

hat, solche vor sich ein-
 zusehen; so thuen dieje-
 nigen nicht unrecht, wel-
 che die mancherley Ar-
 ten des Betrugs, sich
 und andern zu gut, nach
 Möglichkeit entdecken.
 Zu dem Ende ist das
 Betrugs = Lexicon ge-
 schrieben. Und eben
 diß ist die Absicht gegen-
 wärtiger Fortsetzung
)(3 dessel-

desselben, in welcher sich
 inclusive vier und zwanzig
 vermehrter, über hundert
 neue Articul befinden.
 Die Einrichtung ist wie in
 den Haupt- Theil, welcher
 auch hier, mit dieser Fortsetzung,
 und zwar nach der ersten,
 nemlich 1721. edirten
 Auflage, zum vierdten-
 mahl wiederum neu ge-
 druckt

druckt worden. Man
wünscht übrigens, daß
die Betrüger durch Le-
sung dieser entdeckten
Betrügereyen schant-
roth gemacht, und von
der fernern Ausübung
derselben abgeschreckt
werden, die anderwei-
tigen Lesere aber dar-
aus die nöthige Vor-
sicht, denenselben zu
ent-

entgehen, erlernen
mögen. Gegeben
Coburg den 31. Januarii
1730.



Herzte



Aerzte betriegen 1) Wenn sie denen Unverständigen antimonialia und dergleichen Dinge, so die excrementa schwarz färben, eingeben, und darauf denen selben weiß machen, als wenn sie sehr gefährliche Dinge in Leibe gehabt, wodurch sie leicht in die äußerste Lebens-Gefahr hätten können gesetzt werden. 2) Wenn sie denen Apothekern gewisse Specifica um einen theuern Preis verkauffen, und doch hernach zum Schaden derselben solche in ihren Häusern selbst ausgeben. 3) Wenn sie sich stellen, als wenn sie eine Krankheit gar wohl verstünden, und solche schon öfters curiret hätten, da sie doch dergleichen nicht verstehen, auch niemahls unter Händen gehabt haben, und also dadurch den Patienten in Gefahr setzen. 4) Wenn sie ihre Pillen vergulden, oder die Pulver und andere Medicamenta mit Gold vermengen, alsdenn denen selben eine bessere Krafft zuschreiben, und sich solche auch ziemlich theuer bezahlen lassen. 5) Wenn sie andere Medicos auf alle Weise zu verkleinern suchen, indem

Betr. Lex. Fortsetz. A sie

sie in Gegenwart unverständiger Leute derselben Recepte und Consilia tadeln, oder sie einer allzugroßen Unerfahrenheit in praxi wegen ihrer Jugend beschuldigen. 6) Wenn sie bisweilen bey übel abgelauffener Cur, die Schuld, so sie billig selbstn wegen ihrer Unwissenheit auch wohl Nachlässigkeit tragen sollten, auf den Patienten oder diejenigen, so mit denselben umgegangen, werffen, daß nemlich die Arzney nicht zu rechter Zeit und nicht in gehöriger Dosi eingenommen, andere Arzney dabey gebraucht und keine diæt gehalten worden ic. 7) Wenn sie derer Apotheker ihre Syrupe, Latwergen und alle præparata und Kräuter als alte verlegene und verdorbene Sachen ausschreyen, damit sie ihre eigene Medicamenta, die sie vor ohnlängst præparirte ausgeben, desto eher anbringen mögen. 8) Wenn sie ihre Recepte fein groß und weitläufftig schreiben und dabey den einfältigen weiß machen, als wenn sie vor alles eingerichtet wären, und nur dadurch denen Apothekern einen ziemlichen profit zu wenden, damit sie von denselben ein gut Neu-Jahrs Præsent empfangen mögen. 9) Wenn sie durch allerley List, sonderlich durch Darreichung ein oder anderer Medicamenten ohne Entgeld die Liebe der Weiber und Geistlichen sich zuwege bringen damit sie von denselben bey aller Gelegenheit als kluge und verständige Medici möchten recommendiret werden. 10) Wenn sie, wie jener vor einiger Zeit an einem gewissen Ort in Thüringen sich aufhaltender Medicus, viellerley Recepte schreiben und bey sich tragen, und darauf denen Kranken eines davon,

Ag. oder Bern-Stein-Sucher und Zändl. 3

davon, wie es ihnen in die Hände kommt, reichen, sagende: Der Herr helffe dir dadurch; wodurch mancher eher, als sonst auf den Gottes-Acker promoviret wird. 11) Wenn sie ihre Arznei in ganz kleinen Gläsigen geben, um die Leute auf die Gedanken zubringen, daß es recht kostbare Arznei seyn müsse. Ein wehders siehe im Haupt-Theil.

Mittel: 1) Daß eine Landes-Herrschaft niemanden in arte medica zu practiciren/ erlaube/ sie sey denn vor dessen capacité und Aufrichtigkeit zur Gnüge versichert. 2) Daß man bey ereigneten Umständen sich bey andern Medicis Rathes erhole. 3) Daß man in Erwählung eines Medici nicht auf das Geplauter alter waschhafter Weiber oder sonst unverständiger Leute/ sondern auf die Recommendation vernünftiger Persohnen gehe. 4) Daß eine Stadt- und Landes-Obrigkeit bey offenbahren begangenen Fehlern/ Betrügereyen und Nachlässigkeiten derer Medicorum in curiren dieselben zur Rechenschaft ferdere/ nach Befinden bestraffe und zu mehrern Fleiß und Sorgfalt in Curen anholte. 5) Daß man denen Medicis nicht erlaube/ solche Arzneien auszugeben/ welche man in denen Apotheken haben kan/ aber auch dabey den Apothekern das curiren nicht gestatte.

Ag. oder Bern-Stein-Sucher und Zändl.
ler betriegen 1) Wenn sie etwas, auch wohl die besten Stücke vom Ag-Stein behalten, und die geringen an ihre Herrschaft überbringen, da doch, zumahl in Preußen, keinem Unterthanen den Bern-Stein vor sich, weder zu fischen, noch zu graben, noch am Ufer zu suchen und aufzulesen erlaubet ist, sondern solchen bey hoher Straffe an den König

A 2 oder

oder die dazu bestellte so genannte Brand-Bereiter oder Beamte zu geben befehliget sind. 2) Wenn sie den Bern-Stein nicht mit gebührenden Fleiß suchen, weisen sie, auffer der Freyheit von allen Auflagen, freyen Wohnungen, und denen daran liegenden Aeckern, vor jedes Viertel Agt-Stein nicht mehr, als ein Viertel Salz bekommen. 3) Wenn sie es mit denen Brand-Bereitern halten, und also vieles vom Agt-Stein auf die Seite bringen. 4) Wenn die Agt-Stein-Händler den aus Fichten Holz gesortenen Bern-Stein vor den veritablen verkauffen.

Mittel: Daß man treue Aufseher bestimme/ welche bey dem Agt-Stein Fang/ Grabung oder Sammlung genau acht haben.

Altrenke betriegen 1) Wenn sie wider das Obrigkeitliche Verboth neue Schue verfertigen, und so sie darüber ertappt werden, vorgeben, daß sie solche, welches ihnen ja erlaubt sey, vor sich oder die ihrigen mächten. 2) Wenn sie bey besohlenen Schue lieberlich Leder nehmen, auch wohl das gute, so ihnen darzu gegeben wird, austauschen, und schlimmes davor verarbeiten, damit sie desto eher zerreißen, sie aber bald wieder etwas verdienen mögen.

Mittel: Daß die Schuster dergleichen Werckstätte öfters visitiren und so sie neue Arbeit antreffen/ sich Obrigkeitliche Hülffe deswegen ausbitten.

Archivarii berriegen 1) Wenn sie alte Urkunden, Nachrichten und Diplomata aus den Archiven zum präjudiz des Landes in andere Hände geben. 2) Wenn sie neue oder selbst fingirte Diplomata vor alte und veritable ausgeben. 3) Wenn sie die alten Urkunden und andere zum Besten des Landes dienende Schrifften nicht recht verwahren, also daß sie von Mäusen, Schaaben oder sonsten durch Nachlässigkeit beschädiget, unleserlich und unbrauchbar werden. 4) Wenn sie dergleichen Schrifften entweder ganz und gar aus dem Archiv entwenden, oder doch die Originalia davon in ihre eigene Bibliothequen nehmen, oder um Geld an andere geben, an deren statt aber nur die Copialien ins Archiv legen. 5) Wenn sie das ihnen anvertraute Archiv nicht in richtiger Ordnung halten, sondern alles untereinander durch Unfleiß in Confusion herliegen lassen, also, daß wenn eine Herrschafft etwas daraus in Fall benöthiget ist, man solches nicht zu finden weiß, und dahero öftters dem Lande nicht geringer Schaden daraus zuwachsen kan.

Mittel: Daß eine hohe Obrigkeit 1) einen tüchtigen/ fleißigen und geschickten Mann zu dergleichen Amt annehme. 2) Daß in den Archiven/ ob alles in richtiger Ordnung und guten Stand sey/ öftters Visitationes angestellet werden und bey ereigneten Mangel der Archivarius zur Rede gesetzt und nach Befinden der Sache zur Straffe gezogen/ oder wenigstens zu besserer und fleißiger Beobachtung seines Amtes angehalten werde.

Beichtende und Communicirende herriegen
 1) Wenn sie falsche Attestata beybringen, daß sie an diesen oder jenen Ort vor kurzen gebeichtet und communiciret hätten, da sie sich doch wohl in Jahr und Tag darzu nicht eingefunden. 2) Wenn sie sich in der Beichte anstellen, als wenn sie noch so betrübt in ihren Herzen über ihre Sünden wären, auch wohl dabey häufige Thränen vergießen, da es doch öftters in der That nichts anders als Heucheleiy ist. 3) Wenn sie unter allerhand scheinheiligen Prætext, z. E. daß sie nicht tüchtig darzu wären, daß sie in Processen und Streitigkeiten wider ihren Willen mit andern leben müßten, daß sie sich ein Gewissen machten in die Beichte und zum H. Abendmahl zu gehen, weil jenes nur eine menschliche Ordnung wäre, zu beyden aber sich viele unheilige, auch wohl offenbar gottlose zugleich mit einfänden zc. zc. zc. Da es doch öftters aus einer bloßen und schnöden Verachtung geschiehet, welche sie mit solchen nichtigen Ursachen bemänteln wollen. 4) Wenn sie von denen Beicht-Vätern, um gewisse Dinge in der Beicht befraget werden, die sie von Rechts wegen vor ihnen bey solcher Gelegenheit zu gestehen schuldig wären, bößhafftig, auch wohl mit vielen Verheurungen verläugnen. 5) Wenn sie sehr oft des Jahres sich zum H. Abendmahl einfunden, nicht daß sie desto mehr in ihren Glauben gestärcket und immer mehr und mehr mit Christo vereiniget, sondern von denen Leuten als gar besonders Heilige Leute angesehen werden möchten. Denen wahren Christen aber so solches öftters gebrauchen,

brauchen, ist hierdurch nichts zu nahe geredet. 6) Wenn sie unter allerhand nichtigen Schein in der Sacristey oder wohl gar zu Hause ohne Noth beichten und communiciren, da sie doch wohl gesund und starck auch nicht zu vornehm dazu sind, solches öffentlich zu verrichten, sintemahl hierinnen bey Gott kein Ansehen der Person ist, und also auch nicht bey Menschen seyn sollte. Wenn sie die empfangene Hostie wieder aus ihren Munde nehmen, und allerhand sündliche, zauberische und abergläubische Dinge damit verrichten.

Mittel: 1) Daß die Beichtväter die von Beichtenden gebrachte Attestata nebst ihnen selbst genau prüfen. 2) Daß sie die Beichtenden/ die sich sehr betrübt anstellen/ und andere vor Henschelen getreulich warnen. 3) Daß sie diejenigen/ so sich unter allerhand Prætext bey dem H. Abendmahl nicht einsinden wollen/ nachdrücklich von ihrem Wahn überführen/ zur Brüderlichen Vergebung und andern guten mehr/ anmahnen/ und die Gerichte Gottes nachdrücklich ankündigen. 4) Daß sie die Beicht und Communion in der Sacristey auffer den Nothfall nicht zu lassen noch verrichten/ und daß sonderlich ein Hochlöbliches Conkitorium hierin Einsicht haben möge.

Besembinder betriegen 1) Wenn sie das Besem oder Keißig an solchen Orten abschneiden, wo es ihnen nicht erlaubet ist und also stehlen. 2) Wenn sie inwendig in die Beseme kurzes Keißig binden, welches nach wenigen Gebrauch derselben bald wieder heraus fällt. 3) Wenn sie die Bünde an den Besem von allzuspröten Weiden machen, daß sie im Kehren desto ehender von einander reissen.

8 Bettel-Voigte. Bleicher oder Bleicherinnen

Bettel-Voigte betriegen 1) Wenn sie die Häuser oder Thüren vornehmer Leute fleißig visitiren und die Bettel-Leute von denselben abhalten, aber die Häuser geringer Personen, wo sich gleichwohl viele Bettler einfinden, unbetretet lassen. 2) Wenn sie von denen Bettlern selbst Geschenke nehmen, und hernach solche ungehindert in der Stadt betteln gehen lassen, auch ihnen wohl gar die Häuser derer reichen und freigebigen Leute anzeigen. 3) Wenn sie ihre eigene Kinder und Freunde, zumahlen da sie, nehmlich die Bettel-Voigte, speisen, betteln gehen lassen. 4) Wenn sie die angetroffenen Bettler, unter dem Vorwand, als ob sie Obrigkeitlichen Befehl hätten, auf das erbärmlichste schlagen und crackiren. 5) Wenn sie nur die Haupt-Strassen visitiren die kleinen Gassen aber, wo sich doch die Bettler öftters am meisten aufhalten, unbesuchet lassen.

Mittel: Daß bey einlauffender Klage dergleichen Leute zu ihrer Pflicht angehalten/ auch bey deren Annehmung hinlängliche Instruktionen, wie sie sich zu verhalten/ ihnen ertheilet werde.

Bleicher oder Bleicherinnen betriegen 1) wenn sie das Tuch oder Garn nicht öftters genug begiessen, daß es also von der Sonnen-Hitze allzusehr verbrandt wird. 2) Wenn sie ein und andere Stücke von denen ihnen zur Bleiche gegebenen Tuch und Garn entwenden, und darauf vorgeben, es sey ihnen solches gestohlen worden. 3) Wenn sie in Abwesenheit der andern, so an eben diesen Orte bleichen,

Bleyweiß-Schneider und Zändler 9

bleichen, denselben das Tuch und Garn mit Koch und andern Dingen verunreinigen, oder wohl gar stehlen. 4) Wenn sie versprechen das Tuch, damit es desto weißer werde und sie desto mehr Lohn bekommen, nicht nur bey Tage, sondern auch bey Nacht zu bleichen, und doch solches selten oder gar nicht auf der Bleiche bey Nacht liegen lassen, sondern es auf heben und zu Nacht ihrer Ruhe pflegen. 5) Wenn sonderlich die Mägde ihre Herrschaft be- reden, daß sie bey Nacht bleichen dürfen, zugleich aber ihre Courtisänen bestellen, und diese Zeit son- sten in Ungebühr miteinander zubringen.

Mittel: Daß man sein Tuch und Garn fleißigen Leu- ten zu bleichen gebe / und mit ihnen so accordire / daß sie auch vor das / so etwa möchte gestohlen werden / stehen müssen / da sie also zu fleißiger Aufsicht dadurch angehal- ten werden. Den letzten Punct betreffend ist nöthig daß Christliche Obrigkeit / solch liederlich Volk durch ihre Ge- richts-Diener von ohngefehr überrumpeln und zur gebühr- renden Straffe einziehen lasse.

Bleyweiß-Schneider und Zändler betriegen
1) wenn sie in die Steffte kleine Stückgen Bleyweiß legen, daß wenn man denselben spizen will, immer ein Stücklein nach den andern heraus fällt, und man also dergleichen Steffte wenig oder nichts brauchen kan, da sie doch billig ganze Stü- cken in dieselben legen sollten. 2) Wenn sie bey de- nen dünnen Stefften, die recht fein seyn sollen und dabero ziemlich theuer sind, unten her ein Stückgen von den feinen Bleyweiß einlegen, das übrige spa-
A 5 tium

tium aber mit gemeinen und spröten belegen. 3) Wenn sie die in Nürnberg und andern Dertern gefertigte Bley-Steffe vor gute Italiänische ausgeben, auch wohl fremde Zeichen und Nahmen darauf brennen. 4) Wenn sie das weise Bleyweiß, so in Teutschland durch calciniren bereitet wird, vor das beste Venerianische verkauffen.

Brau-Interessenten betriegen, und zwar I
 Brau-Herren, oder diejenige so brauen lassen 1) wenn sie das Malz allzu sehr wachsen lassen, damit es, zumal, wenn sie damit handeln, desto mehr ins Maaß gebe, da gleichwohl die beste Krafft davon weggeheth. 2) Wenn sie im Wachsen aufeinander erwärmtes, schimmlichtes oder sonsten verdorbenes und liederliches Malz mit andern in Gemeinschaft verbrauen, und dadurch verursachen, daß derselben gutes Malz und das daraus gebraute Bier einen übeln Geschmack bekommt und verderbet wird. 3) Wenn einer so mit dem andern in Gemeinschaft brauet, wider seines Gemeiners Wissen und Willen, den Braumeister durch Geschenke oder auf andere Weise dahin beredet, daß er mehr Bier mache, als nach Proportion des Malzes gewöhnlich ist, wodurch der andere Theil, weil das Bier allzu dünn wird, im Ausschneiden öftters in grossen Schaden gesetzt wird. 4) Wenn sie von dem vom geschwornen Malz-Messer zum Brauen gemessenen Malz, da sie mit andern in Gemeinschaft brauen, etwas wiederum heimlich zuruck nehmen.

II. Malz

II. **Malz-Dörrever oder Dörreverinnen** 1) wenn sie von dem Brenn-Holz, womit sie dörren sollen, oder auch von dem Malz selbst, das ihnen zu dörren gegeben worden, etwas entwenden. 2) Wenn sie das Malz, damit sie desto eher davon kommen mögen, oder aus Feindschaft, entweder zu sehr oder zu wenig dörren. 3) Wenn sie das Darr-Geld an dem, so die Inspection über die Darren in einer Stadt hat, nicht alles übergeben, sondern mehr, als ihnen gesetzt ist, davon behalten.

III. **Malz-Messer und Metzger** 1) wenn sie um ein Brand-Geld, oder aus andern Ursachen das Maas in den Malz-Hauffen stark einschlagen, oder heym Messen dasselbe rütteln, damit desto mehr hinein gehe; bey dem andern aber das Malz ganz sachtsam in das Maas einlockern. 2) Wenn sie sehen, daß ein Theil der Brauenden übel riechendes oder sonst untüchtiges Malz hat, und solches dem andern Theil, wider seine Pflicht nicht gebührend ansaget. 3) Wenn sie um ein Gracial mehr Malz zu einem Gebräude messen, als ihnen von der Herrschafft vorgeschrieben ist.

IV. **Hopffen-Händler** 1) wenn sie alten, verlegenen und verdorbenen Hopffen unter dem neuen und guten vermischen. 2) Wenn sie Land-Hopffen unter den fremden e. g. Böhmischen vermengen. 3) Wenn sie die Braumeistere und Hopffen-Messere bestechen, damit sie ihren Hopffen den Käuffern anpreiffen, anderer Leute Hopffen aber niederschlagen und vor untüchtig erklären mögen.

V. **Hopffen-Messere** 1) wenn sie den Hopffen all-

zu sehr oder zu wenig in das Maass eindringen. 2) Wenn sie die Käufer, so meistens bey ihnen nach guten Hopffen zu fragen pflegen, zu denen Hopffen-Händlern weisen, von denen sie einigen Genuß haben, anderer Leute guten Hopffen aber niederschlagen.

VI. **Brau-Knechte** 1) wenn sie, so sie das Feuer unter die Pfanne schüren, zu frühe vor Tags heimlich etwas von dem Brau-Holz abtragen, oder nach vollendeten Brauen einige Stücke als ein vermeyntes Accidens mitnehmen. 2) Wenn sie, damit sie ihre Arme nicht zu sehr daran strecken dürfen, das Malz im Dorles nicht recht untereinander rühren, daher die beste Krafft in den Trebern bleibet, das Bier aber schlecht und dünne wird. 3) Wenn sie bey Theilung des Biers einem Theil, um einiges Genusses wegen, mehr zumessen, als dem andern.

VII. **Zeser-Händler** wenn sie alte, stinkende etc. Hefe vor frische und gute verkauffen, wodurch öfters ein ganzes Gebräude Bier verdorben wird. Der Bierbrauer, und Biererschenden ihre Betriegerereyen siehe im ersten Theil.

Mittel: 1) Daß die so in Gemeinschaft mit andern Brauen/das Malz ihrer Gefellen beym Messen und Regen/ oder noch vorher genau besichtigen / ob es tüchtig sey oder nicht/ auch damit ihnen nicht unrecht geschehe/ selbst beym Messen zugegen seyn. 2) Daß man sich aufrichtige und uninteressirte Gemeiner zum Brauen erwehle. 3) Daß man in der Darre fleißige Aufsicht habe. 4) Daß Obrigkeit gewissenhafte Leute zu Malz-Dörren/ Malz-Messern / Brauern und Brauknechten setze / die Verbrecher gebührend straffe oder nach Beschaffenheit sie ihres Dienstes entsetze / damit die übrigen von dergleichen Betrug abgeschreckt werden.

Bücher

Bücherschreiber 1) wenn sie denen nichtswürdigen oder doch nicht viel taugenden Büchern, so von andern Leuten verfertigt worden, um ein Recompence vom autore oder dem Verleger prächtige Vorreden vorsehen, und darin von der Vortrefflichkeit derselben Bücher viel lobens und rühmens machen, hiermit aber den Käufer betriegen. 2) Wenn sie von andern Codices MS. um selbige zu ediren, vor ein gewisses pretium erhandeln, hernach aber denenselben das Versprochene nicht bezahlen, unter dem Vorwand, daß sie von eben diesem Buche andere weit bessere und accuratere MSta bekommen, und das erstere also nicht hätten brauchen können. 3) Wenn sie bey vermehrten und verbesserten Auflagen ihrer Bücher die Zusätze oder Supplementa nicht à part drucken lassen, damit diejenigen so die ersten editiones besitzen, genöthiget werden die neue Auflage sich gleichfalls anzukauffen, oder der Supplementorum zu entbehren. 4) Wenn sie in ihre Bücher grobe Anzüglichkeiten wider hohe Häupter einfließen lassen, und dadurch verursachen, daß dieselben confisciret werden, dem Verleger aber grosser Schade zuwächst. 5) Wenn sie andern Gelehrten ihre MSta entwenden, und solche hernach unter ihren eigenen Nahmen drucken lassen, oder doch das Geld davor in ihren eigenen Beutel stecken. 6) Wenn sie ihre heraus zu gebende Bücher an unterschiedliche Verleger verhandeln, wodurch dieselben in Schaden gesetzt werden, der autor aber doppeltes Geld ziehet. 7) Wenn sie als Professores ihre Collegia so sie sich theuer genug von ihren Auditoribus

bus haben bezahlen lassen, wider ihr Versprechen, solche nicht zu ediren, in öffentlichen Druck ziemlich vermehrt heraus geben, damit sie also doppeltes Geld vor ihre Mühe bekommen, die Zuhörer aber ihre Mühe in nachschreiben meistens umsonst angewandt, wann sie das Geld auch noch vor das gedruckte anwenden müssen. 8) Wenn sie ihre eigene Schrifften vor die Arbeit anderer gelehrter Leute als opera posthuma derselben ausgeben, damit sie nur desto ehender einen Verleger dazu bekommen mögen. 9) Wenn sie ihre gottlose und Atheistische principia mit vieler Beredsamkeit und Schein-Gründen in ihren Schrifften vorbringen, und dadurch solche Leser, welche keine geübte Sinnen haben, verführen und öftters in zeitliches und ewiges Verderben stärken. 10) Wenn sie in ihren Schrifften gewisse paradoxe Theses setzen so sie selbst nicht glauben, und damit einen Streit unter denen Gelehrten erregen, auch nach langen Streit endlich ihre Meynung selbst wieder ruffen. 11) Wenn sie erdichtete und selbst erfommene Historien für wahrhafft ausgeben, wie z. E. das Buch, der Englische Einsiedler genannt, eines dergleichen ist. 12) Wenn sie allerhand unzüchtige Romane schreiben und die Jugend damit um die edle Zeit betriegen und zur Unzucht verleiten. Ein mehrers siehe im Haupt-Theil.

Mittel: 1) Daß man denen vorgesehten Vorreden anderer Leute nicht allezeit traue / sondern das Buch selbst lese. 2) Daß man seine MSten nicht eher aus den Händen gebe / biß man die baare Bezahlung davor habe. 3) Daß

Daß die Verlegere einen accuraten Accord mit dem autore eines Buches machen / daß er keine ihm zum Schaden gesreichende Anzüglichkeiten einfließen lasse/ noch solches an mehrere Buchhändler zum Druck verkauffe.

CAFFÉ- und Thée-Schencken betriegen 1) wenn sie unter den Thée von den Kraut, welches Ehren-Preis genennet wird und hier in Teutschland sehr wohlfeil ist, mengen. 2) Wenn sie den gemeinen groß-bohnigten und wohlfeilen Caffé anstatt des theuern Levantischen und klein-bohnigten angeben und anschencken. 3) Wenn sie ihren Gästen den verlangten Thée oder Caffé, schon in der Kanne mit den allergeringsten Zucker, damit man ihn nicht sehen möge, versüßet vorsezen, oder da der Zucker frey aufgetragen werden muß, solches schlechte Gut mit schönen weissen Mehl vermengen, als ob es der feinste Canarie-Zucker sey. 4) Wenn sie zugleich Wein-Schencken sind, und Rhein-Mosel-Francken- und noch andere Weine aus einem Faß schencken, oder wenigstens solchen erst in den aufgetragenen Gefäß verfälschen. 5) Wenn sie bey Darreichung ihrer Liqueurs und Brandweine, in solche, dem Maule zwar gut schmeckende, dem Magen aber gar schädliche Dinge vermischen, oder damit sie denen gar schlechten Brandweinen eine Stärke geben wollen, solche mit Pfeffer anmachen. 6) Wenn sie bey ihren habenden Billiard-Tafeln, entweder selbst falsch marquiren, oder zu denselben betrüglische Marqueurs setzen, wovon sie ihren mercklichen Nutzen haben. 7) Wenn sie, da Spieler

16 Canarien-Vögel-Träger oder Händler

Spieler auf den Billiard-Stunden-weiß zahlen, falsche Sand-Uhren an die Wand hängen, oder wenigstens vielmal daran rütteln, daß solche desto ehender auslauffe, oder ohnvermerckt der Partheyen diese Sand-Uhren vor der Zeit umwenden und aus zwey Stunden, drey Stunden machen. 8) Wenn sie, da etwan 6. 7. und 8. Personen zugleich auf dem Billiard spielen, demjenigen so sie wohl wollen, seinen verlohrenen Stoß, auf der beygehängten Tafel nicht gebührend fort marquieren, denenjenigen aber so sie übel wollen, ihren Verlust noch darzu mit ein oder zwey Loch weiter stecken. 9) Wenn sie in ihren Caffé-Häusern allerhand betrügerische Spieler hegen, welche die Gäste ums Geld bringen, wovon sie öftters auch ihren Nutzen ziehen. **Ein mehrers siehe in Haupt-Theil.**

Mittel: Daß/ so man einen guten Théé oder Caffé trinken will/ solchen nicht in betrügerischen Caffé-Häusern trincke/ sondern zu Haus sich selbst zubereiten möge: Und daß man bey dem Billiard-Spielen durch und durch selbst auf die Partien und auf den Marqueur, dann auf die ordentliche Stadt, oder der etwan bey sich führenden Sack, nicht aber auf die betrügerische Sand-Uhr/ wohl acht habe.

CAnarien-Vögel-Träger oder Händler betriegen 1) Wenn sie Weibgen vor Hähne ausgeben und verkauffen. 2) Wenn sie Bastarte vor ächte Canarien-Vögel verhandeln. 3) Wenn sie francke Vögel vor gesunde ausgeben. 4) Wenn sie die Federn an denen Vögeln färben, und darauf solche für veritable Schacken verkauffen. 5) Wenn sie junge Vögel vor alte verhandeln. 6) Wenn

Wenn sie Vögel die in der Brut nichts taugen, für gute Zucht-Vögel verkauffen, oder doch ihre Fehler nicht ansagen.

Mittel: Daß man Vögel so vor Hähne/ ächte/ gesunde und alte ausgegeben werden/ nicht eher erhandele/ biß man sie singen gehöret/ sintemahl man an dem Gesang leichtlich einen ächten Canarien-Vogel von einen Bastarden und einen Hahn von einen Weibgen unterscheiden kan. Ingleichen daß man zusehe/ ob ein Vogel munter und schlank sey oder nicht; denn daran wird man bald einen francken von einen gesunden Vogel erkennen.

Choralisten betriegen 1) Wenn sie, damit sie nur desto eher fertig werden mögen, kaum ein oder zwey Verse vor einer Thür singen. 2) Wenn die, so das Geld von denen Leuten empfangen, solches dem Praefecto oder Annotatori nicht alles überbringen. 3) Wenn der Annotator und Praefectus zusammen halten und das empfangene Geld nicht alles aufschreiben noch in die Büchse stecken, sondern ein und das andere vor sich davon behalten. 4) Wenn sie an denenjenigen Orten, wo etwa der Praefectus etwas Liebes oder sonst einen Genuß hat, schöne und wohl componirte, an andern aber alte, hundertjährige und abgeschmackte Stücke singen. 5) Wenn sie einander fälschlich bey dem Cantore an geben, als hätten sie wider die Regulas Chori Musicae gehandelt und dadurch verursachen, daß denen selben bey Austheilung des Chor-Geldes etwas von ihren ordentlichen abgezogen wird. 6) Wenn sie es durch Schmeicheley, Geschenke zc. zc. bey denen

Betr. Lex. Fortsätz. B In-

Inspectoribus Chori Musici dahin bringen, daß sie Praefecti werden und also am meisten Geld bekommen mögen, auch öftters andern Choralisten, denen die Praefectur so wohl der Ordnung als meriten nach gehört hätte, unverdienter Weise vorgezogen werden. 7) Wenn sie sich bey dem Neu-Jahr und Kirchen-Singen öftters krank stellen, damit sie nicht dabey erscheinen dürfen. 8) Wenn die Praefecti und Sub-Praefecti unter dem Chor-Singen öftters weglauften, gleichsam als wenn sie eine besondere Freyheit hierinnen hätten, die andern aber sich bald zu tode schreyen lassen. 9) Wenn sie unter währenden Chor-Singen in die Bier-Häuser lauffen und einen Particul von dem Chor-Geld verfauffen.

Mittel: Daß die Inspectores und Cantor genaue Aufsicht auf den Chor haben und tüchtige/ vernünftige und treue Leute als Praefectos und Annotatores constituiren/ welche denen Unordnungen steuern und solche an behörigen Orte melden mögen.

Correctores in Buchdruckereyen betriegen 1) Wenn sie eigenmächtiger Weise in denen zu corrigirenden Bögen etwas, wider das ihnen vorgegebene Manuscript, austreichen, oder hinzusetzen, wodurch ein anderer Verstand heraus kömmt und öftters dem Auctori des Buches Schaden zuwächst. 2) Wenn sie wider ihr Versprechen bey der Correctur nicht den behörigen Fleiß anwenden, sondern viele Druck-Fehler aus Nachlässigkeit übersehen, und hauptsächlich ins besondere auf die Zieffern und Custodes, ob solche in behöriger Ordnung auf einander

ander folgen, auch ob sich wohl gar verschößene Colummen im Druck erängen, gar keine Acht haben, und dahero verursachen daß bey Verfertigung des Registers grosse Unordnung und bey dem Leser vieler Verdruß entsethet, wodurch der Buchdrucker, Verleger und Käufer des Buchs in Schaden gesetzt werden. 3) Wenn sie die Correctur allzulange aufhalten, daß die Drucker deswegen feyern müssen. 4) Wenn sie die Buchstaben in dem, was sie corrigiren, nicht deutlich genug schreiben, wodurch es geschieht, daß der Setzer ebenfalls falsche Lettern wieder einsetzet und also Fehler mit Fehlern corrigiret werden.

Mittel: 1) Daß die Setzer in Buchdruckereyen bey Corrigirung jeder Form zugleich genau auf das Manuscripte sehen. 2) Daß die Buchdrucker einen fleißigen und der Sache wohlverständigen Menschen zum Correctore erwählen. 3) Daß sie die Correctores à proportion der Arbeit hinlänglich bezahlen und von jedem gedruckten Buche so der Corrector unter seiner Aufsicht gehabt / ihme ein Exemplar gebührend zustellen. 4) Tüchtige Setzer in ihren Buchdruckereyen halten / damit die Correctores über der Correctur nicht verdriesslich werden und nur obenbüß corrigiren.

Erequirer betriegen 1) Wenn sie mehr fordern als ihnen gebühret. 2) Wenn sie sich vor würckliche Erequirer ausgeben, da doch der Einnehmer ihnen nur anbefohlen, bey diesen oder jenen in vorbeygehen gültliche Erinnerung zu thun. 3) Wenn sie diejenigen, bey denen sie auf Execution gelegen, und welcher wegen ihrer angewöhnten Ungestimmig-

Zeit ihnen einiger massen hefftig begegnet, höhern Orts verunglimpfen, ob hätte er die Dbrigkeit selbst touchiret.

Mittel: Keine verdorbene / lieberliche und versoffene Leute / sondern vermögende und rechtschaffene darzu zu nehmen.

Färber betriegen 1) Wenn sie abschliessende Farben zu ihren Tüchern oder Zeuchen nehmen und solche doch vor beständig-dauernde ausgeben. 2) Wenn sie denen Leuten, was ihnen schwarz zu färben übergeben wird, verbrennen, daß es zum Gebrauch entweder gar nicht, oder nicht mehr lang tauglich. 3) Wenn sie vermercken, daß jemand dasjenige messingene oder kupfferne Zeichen, welches sie dem Eigenthums-Herrn des in die Farb gegebenen Zeuches oder Tuches zu seinen Beweis der Lieferung auszuhändigen pflegen, abhanden kommen lassen, hernachmahls den Empfang sothaner Waare gar verläugnen und ihn also um das seinige bringen. 4) Wenn sie dem gelieferten die unrechte Farbe geben und hernach vorwenden, man hätte dergleichen Farbe bestellt. 5) Wenn sie schwarz gefärbte Sachen unter dem Vorwand, sie wären auf blau und also doppelt gefärbet worden, ausgeben, aber in der That die Waare nur einmahl in den Kessel gebracht. 6) Wenn sie die Leute, welche nicht verstehen, was kostbare oder wohlfeile Farben sind, unter Vorbildung die Farbe käme ihnen gar hoch zu stehen, in Färber-Lohn übersetzen. 7) Wenn an denen Orten, wo die Schwarz-Färber von denen
Schön-

Schön-Färbern unterschieden sind, jene in dieser Kunst Stümpelen treiben, oder diese auch jenen heimlich in färben Abbruch thun. 8) Wenn verborbene oder unzüfftige Färber auf dem Lande, zumahlen wider die Innung, Pfscheren treiben, und in ihren Häusern heimlich Farb-Kessel setzen.

Mittel: Straff-Verbothe dergleichen unterwegen zu lassen/ in die Färber-Innung einzurücken. Ausser dem aber zu gewissen Zeiten nach dem steigenden oder fallenden Preiß derer Farben denen Färbern einen gewissen Preiß auf die Elle oder Stück Tuch oder Zeuch zu färben/ zu setzen und kund zu machen.

FAmuli auf Gymnasien, Universitäten und deren Professoren betriegen 1) wenn sie diejengen Studenten, auf welche sie einige Feindschafft haben, bey dem Directore oder Pro-Rectore ungeschuldiger Weise fälschlich angeben, verkleinern, auch wohl gar in Straffe bringen. 2) Wenn sie des morgens bisweilen allzu früh zu denen von denen Convictoristen zu verrichtenden Precibus läuten, und solche dadurch zu bald, zumal im harten Winter, mit Fleiß aus denen Betten jagen. 3) Wenn sie, bey ereigneten Tumult, sich heimlich und verkleidet unter die Tumultuanten begeben, mit denselben schreyen, schimpffen und wegen, damit sie dieselben kennen und alsdenn bey dem Pro-Rectore angeben mögen, auch, so bald die Wache kommt, zu derselben überlauffen und darauf selbst auf die tumultuirende Studenten avanciren. 4) Wenn sie denen incarcerirten allerley Compagnie, Fressen

und Gauffen zulassen, auch wohl selbst mit ihnen in Gefängniß schmarnen. 5) Wenn sie bey Nachts mit der bey sich habenden Wache in denen engen Gassen lauren, daselbst wecken und schreyen, oder, so schon andere tumultuiren, contra ruffen, damit sie selbige, wenn sie beykommen, durch die Wache arreiren, und alsdenn Geld von ihnen ziehen können. 6) Wenn sie bey Auffuchung derer, sonderlich mörderischen, Studenten die Betten mit bloßen Degen, ohne Noth und Befehl durchstechen und selbige verderben, auch bey solcher Gelegenheit ein und anderes mit sich gehen heiffen. 7) Wenn die Famuli Professorum das Geld, welches sie öfters von denen Studenten vor die Collogia einsammeln müssen, sonderlich da selbige von denen Gymnasiis oder Universitäten weggehen, zuruck behalten, und unter dem Vorwand, als wenn die Debitores ohne Zahlung sich aus dem Straube gemacht, solches denen Professoribus nicht zustellen. Ein mehrers und die Mittel siehe im Haupt Theil.

Federschmücker betriegen 1) wenn sie die Federbüsche, welche ordentlich von denen kostbaren Strauß Federn sollen verfertigt werden, aus Pfauen, Hahnen und andern Federn machen, wenigstens solche mit denenselben vermengen. 2) Wenn sie dieselben liederlich färben, daß sie die Farbe nicht halten. 3) Wenn sie alte und bereits getragene Federbüsche wieder waschen und auffärben und alsdenn vor neue verkauffen. 4) Wenn sie verlegene und von Motten bereits angegangene Federbüsche vor frische

frische und gute verhandeln, da doch solche nach kurzer Zeit die Federn fallen lassen.

Flöß-Interessenten betriegen und zwar I. die **Flößmeistere** 1) wenn sie sich mit dem **Forst-Bedienten** vereinigen bey seichten Wetter flößen zu lassen, damit viel Holz an dem Ufer des Flusses und im Grunde liegen bleibe, welches sie als ein Accidens nach der Flöße auffuchen lassen und vor sich heraus nehmen. 2) Wenn sie allzu wenig Holz flößen lassen, damit wenn es bey harten Winter daran gebrechen will, sie solches steigern können. 3) Wenn sie gar zu viel Holz durch die Flöße bringen lassen, und, da es, zumal bey gelinden Winter, nicht alles aufgehet, sie denen Handwercks-Leuten durch Vermittelung der Obern, auch wohl bey Straffen auferlegen, das Holz nirgends anders, als auf der Flöße zu nehmen, da sie es anderswo um vieles wohlfeiler haben können.

II. **Holzhauer** siehe unter seinen **Titul im Haupt-Theil**.

III. **Holz-Messer**, 1) wenn sie von den Holze etwas entwenden und drauf vorgeben, daß es nächlicher Weise vom andern sene gestohlen worden. 2) Wenn sie denen, so ihnen über ihren gesetzten Lohn etwas mehrers geben, wohl messen, indem sie ihnen nehmlich gerades Holz so ohne Knörze ist, genau auf einander, denen aber so ihnen kein Franck-Geld geben, übel messen, indem sie viele Knörze und ungleiches Holz weiträufftig in das Maas legen.

Mittel: Daß die Obern selbstn hierinnen öftters ein

 B 4 wachsaw

wachfames Auge haben / damit weder der Herrschafft noch der Burgerchafft hierdurch einiger Schade zu wachse.

Fuhrleute betriegen 1) wenn sie mit denen ihner anvertrauten Gütern durchgehen und solche verkauffen. 2) Wenn sie die Waaren liegen lassen und solche nicht zu rechter Zeit, wie sie es doch versprochen, an behörigen Ort überbringen, wodurch denen Kauffleuten öftters grosser Schade zuwächst. 3) Wenn sie Waaren von contagiösen Orten mitnehmen und damit öftters andere gesunde Orte, wo sie solche niederlegen, anstecken. 4) Wenn sie auf den Wegen die morastigen Löcher, wo sie umgeworffen, mit Stroh oder Gesträuche bedecken, damit es diejenigen so auch diesen Weg passiren müssen, nicht mercken, sondern gleichfalls umwerffen mögen. 5) Wenn sie denen Wirthen das Futter und andere Dinge heimlich entwenden. **Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.**

Mittel: 1) Daß man keinem unangesehenen Fuhrmann und von dessen Erue man versichert / importante Waaren anvertraue. 2) Daß man einen ordentlichen und allen Umständen nach wohl eingerichteten Frachts Brieff denen Fuhrleuten einhändige / und wo sie solches nicht in allen Stücken nachgelebet und Schaden verursachet / sich diesertwegen an den Fuhrlohn / oder da es ein mehrers / durch obrigkeitliche Hülffe dazu anzuhalten / erhole. 3) Daß man derselben Pässe genau examinire. 4) Daß man dergleichen Orte auf den Weg / so mit Stroh oder Gesträuch bedeckt sind verweyde / oder vorhero visitire. 5) Daß die Wirthe ihre Futter-Kasten; und Heus Böden wohl verwahren.

Gärtner

Gärtner betriegen 1) wenn sie die zum Garten-Bau verordnete Fröhner zu ihrer eigenen Arbeit bisweilen gebrauchen. 2) Wenn sie die ihnen von andern zur Überwinterung anvertrauten Gewächse verderben lassen, oder selbige verkauffen auch wohl selbstien behalten, dabey aber vorgeben, daß solche wider Verschulden verdorben seyen. 3) Wenn sie allerhand Waaren im Garten zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, verkauffen oder verschenden, unter dem Vorwand, daß sie von Dieben wären gestohlen worden. 4) Wenn sie vorgeben als wenn sie in Pelzen und Oculiren wohlkerrfahren und mit Wartung der Orange-Bäume und anderer rarer Gewächse wohl umgehen könnten, da man ihnen aber dergleichen anvertrauet, solche verderben lassen, weilien sie nicht genugsame Wissenschaft davon besitzen.

Mittel: 1) Daß man die denen Gärtnern zu überwinteren gegebene Gewächse wohl kenne/ und darauf bey dessen Vorgeben / als ob sie verdorben wären / sich solche zeigen lasse. 2) Daß man sich bey Annehmung eines Gärtners nach einen verständigen und in seiner Kunst wohlkerrfahrenen Mann umsehe. **Ubrigens siehe ein mehrers im Haupt-Theil.**

Geistliche betriegen 1) wenn sie bey Verlesung des Textes eine Brille auf die Nase setzen, oder ein Vergrößerungs-Glas in die Hand nehmen, um denen Zuhörern weiß zu machen als ob sie ein sehr blödes Gesicht hätten, bey der Tractation aber solche weglegen, und dennoch alles verboten aus

einer Postill oder in der Bibel liegenden Concept herlesen. 2) Wenn sie alle Jahre eine neue Postill kauffen, daraus sie ihre Predigten nehmen oder herlesen, und nach Verfließung desselben, solche entweder wieder verkauffen, oder, nach gehaltenener Predigt, stückweiß ad loca secretiora bringen, damit man in ihrer Bibliothec so wohl bey ihren Leben, als vornehmlich nach denselben, ja keine Postille finden möge. 3) Wenn sie die bereits gehaltenen Predigten, aus Faulheit auf neue zu studieren, wieder, zum andern auch wohl zum drittenmal der Gemeinde vortragen. 4) Wenn sie zwar in ihren Predigten ruffen, thut Buße, glaubt an den Herrn Jesum, betet ic. niemals aber ihren Zuhörern weder die Art und Weise, wie sie es angreifen sollen, noch den Proceß Gottes, den er in der Bekehrung eines Sünders hält und wie sich ein Sünder dabey verhalten müsse, deutlich vorstellen, weil nemlich die wenigsten, welche Buße und Befehring predigen, solche selbst in ihren Seelen empfunden haben. 5) Wenn sie unter dem Schein eines besondern Eysers vor die Kirchen-Ordnung, manchen Personen den empfindlichsten Dort anthun, andern aber bey eben dergleichen Gelegenheiten durch die Finger sehen. 6) Wenn sie solche Personen die entweder durch harte Anfechtungen, oder durch Verführung auf Irrwege, vornehmlich in der Lehre, gerathen sind, an statt selbige mit sanftmüthigen Geiste zu ermahnen und in Liebe und Güte eines bessern zu unterrichten, mit den härtesten und empfindlichsten Schmähworten und verächtlichen

Nahmen

Nahmen belegen, wodurch sie nicht derselben Bekehrung, sondern vielmehr Verhärtung öfters zuwege bringen. 7) Wenn sie zwar gute Predigten halten, in ihren Lebens-Wandel aber das Gegentheil bezeugen, und als dadurch verursachen daß sich die schwachen daran ärgern, die Gottlosen öfters an der Bekehrung gehindert, beyde aber an der Wahrheit und Richtigkeit ihrer vorgetragenen Lehre zu zweiffeln veranlasset werden. 8) Wenn sie bloße eingepfarrte Edelleute, zum Präjudiz des Landes-Herrn nahmentlich in das öffentliche Kirchen-Gebet mit einschließen um sich in derselben Grace zu setzen und öfttere Geschenke von ihnen zu erhalten. 9) Wenn sie die Zeit, die sie zur fleißigen Ausübung ihrer Amtes-Berrichtung, Studiren auf die Predigten, Haus- und Krancken-Besuchungen anwenden sollen, zur Verwaltung ihrer eigenen häußlichen und andern Geschäften, oder wohl zu irdischen Belustigungen gebrauchen, wodurch der Gemeinde Gottes nicht geringer Schade zuwächst. 10) Wenn sie in denen Examinibus Candidatorum nur darauf sehen, daß der Candidat seine Thesis und Antithesis in Kopff habe, sich wenig aber darum bekümmern, ob derselbe gnugsame Wissenschaft und Erfahrung in Theologia morali, wie er zum Exempel mit Angefochtenen, Sterbenden etc. gehörig umgehen soll, besitze, welches doch in der That nicht das geringste Stück ist, so in Predig-Amte erfordert wird. 11) Wenn sie, Alters oder anderer Umstände wegen, ihren Amte nicht mehr vorstehen können, und doch aus Geiz und aus des zeitlichen Nutzens willen, keine

nen Substituten annehmen wollen, dadurch sie das Wohl ihrer anvertrauten Seelen verwahrlosen. 12) Wenn sie ihre Söhne, Eydame oder Freunde zu Substituten annehmen, nach weiterer Beförderung aber derselben sich keinen anderweitigen Substituten wollen setzen lassen, unter dem Vorwand, daß sie nun wieder Kräfte hätten, ihrem Amte alleine vorzustehen. 13) Wenn sie in denen Examinibus Candidatorum, nachdente sie vorher einen zu examinirenden Articul in Quenstedt oder andern Systemate durchgelesen und sich dazu präpariret haben, dem Candidaten allerhand captiöse, grillenfängerische und unnütze Fragen vorlegen, um nur denselben, wenn er nicht aus den Steg-Reiff darauf zu antworten weiß, profluviren und denn als einen zum Amte Untüchtigen ausschreyen zu können. 14) Wenn sie diejenigen Lehrer und Christen, so nebst der reinen Lehre auf ein thätiges Christenthum dringen, als Irr-Geister, Fanaticos &c. ausschreyen und dadurch zu wege bringen, daß viele von einem wahren Christen-Wandel abgehalten, und hingegen ihr Christenthum nur in die Keimigkeit der Lehre zu setzen veranlasset werden. 15) Wenn sie einen jeden, oder doch den reichsten von ihren Beicht-Kindern etwas geringes, z. E. ein Buch vor etliche Groschen zum Neuen-Jahr-Präsent geben, damit sie ein viel größers Geschenk davor bekommen mögen, und also eine Bratwurst nach der Speck-Seite werffen.

Mittel: 1) Daß die Geistliche / an welchen man merket daß sie ihr Amt nicht wie es seyn soll / vorstehen / durch die dazü verordnete Consistoriales, anfangs in Güte zur
Besf

Besserung ermahnet/ hernach wenn dieses freylos/ durch Schärffe zu ihrer Pflicht angehalten werden. 2) Daß man bey denen Visitationen auch die Kirchen-Agenda sonderlich das öffentliche Kirchen-Gebet durchsehe. 3) Daß man bey Dispensirung der menschlichen Kirchen-Gesetze und in Bestellung derer Substituten/ es nicht auf die Geistliche/ sondern auf ein darzu verordnetes Consistorium ankommen lasse.

Gerichts-Diener und Boten betriegen 1) Wenn sie bey Ausrichtung mündlicher Befehle etwas verschweigen oder mehr hinzu setzen weder ihnen anbefohlen worden, und hierdurch denen Partheyen zu widrigen Gedanken, oder wohl gar zu hüzigen und irrespectueulen Reden wider den Richter Anlaß geben. 2) Wenn sie von denen Partheyen durch Schmeicheley etwas herauslocken, und hernach solches dem Richter als ein gerichtliches Geständniß vortragen. 3) Wenn sie aus einem Privat-Haß eine Parthey verunglimpfen und gleichsam des Gegentheils Advocaten agiren. 4) Wenn sie diejenigen Verordnungen welche den extrahirenden Theil unanständig sind, auf dieses Bitten, entweder gar, oder doch wenigstens so lange, biß eine andere bald ausgewürcket worden, zurück behalten. 5) Wenn sie bey Einholung auswärtiger Sententien von denen Gerichts-Persohnen neben Recommendationes an die Juristen Collegia mitnehmen. 6) Wenn sie den locum transmissiois denen Partheyen verrathen. 7) Wenn sie, da die Urthel schon ausgefertigt, dennoch von denen Urthels-Schreibern noch etliche Tage zu Vermehrung ihres Wart-Geldes

Geldes sich in die Specification setzen lassen. 8) Wenn sie gegen ein versprochenes Recompence alle fremde oder in denen Gerichten noch unbekante Clienten zu einen Advocato weisen, diesen vor andern rühmen, die übrigen aber als ungeschickte ausschreyen. 9) Wenn sie die öffters discrepanten vorderer Rärthe propaliren. 10) Wenn sie der einen Parthey vorbilden, als wenn die eingeholte Sentenz ihr contrair ausfallen würde, da sie doch derselben contenta nicht wissen, und sie also zu einen höchst nachtheiligen Vergleich disponiren. Siehe mehr im Haupt-Theil sub titulo: **Bothen.**

Mittel: 1) Daß man zu solchen Diensten Leute nehme/ die nicht ganz arm sind/ sondern welche außer ihrer Dienst-Besoldung noch vor sich etwas in Vermögen haben und von guten Leuten sind. 2) Daß man bey Verschickung derer Acten den Ort denen Bothen erst vor dem Thor durch den Bothenmeister anzeigen und selbige so gleich abgehen lasse. 3) Daß man die Vota nicht in offnen Schedulis, sondern/ wie in wohlbestelten Gerichten gebräuchlich ist/ in einen besondern verschlossenen Lädgen herum schicke. 4) Daß Richtere denen Wäscher-eyen der Bothen nicht glauben/ und sie sonsten zur treuen Verwaltung ihres Amts anhalten.

Gold, Silber, und Seiden-Sticker betriegen
 1) Wenn sie von dem Gold, Silber und Seide so ihnen zum Sticken gegeben worden, etwas zurück behalten und darauf vorgeben, daß sie es alles verarbeitet hätten. 2) Wenn sie das feine Silber und Gold so sie verarbeiten sollen, behalten, und geringeres so dann zum Sticken nehmen. 3) Wenn sie

sie viele Säben mit einander auflegen, damit sie desto eher von der Arbeit kommen, welches aber verur- sacher, daß das Gesticke sehr ungleich, höckerich und locker wird. 4) Wenn sie um Taglohn sticken und alsdann in der Arbeit fein faul und langsam sind, damit sie nur desto länger damit zu thun ha- ben und also desto mehr verdienen mögen. 5) Wenn sie andere in Sticken unterrichten sollen, dieselben aufzögern und ihnen die rechten Vortheile nicht zei- gen. 6) Wenn sie eine Arbeit, wozu sie kaum vor 16. ggl. Gold oder Silber gebraucht, auch wohl nicht länger als einen Tag daran gearbeitet, sich vor etliche Thaler bezahlen lassen.

Mittel: Daß man sie in seinem Hause unter selbst eigener oder doch anderer fleißiger Aufsicht sticken lasse/ auch vor eine Arbeit/ so sie überhaupt zu machen bekoms- men/ vorhero mit ihnen accordire.

Gras- und Geträyd-Meher betriegen 1) wenn sie von denen benachbarten Wiesen einen Strich Gras mit wegnehmen, vorgebende, daß sie die Lage-Steine nicht gesehen hätten. 2) Wenn sie um ihre Sensen zu schonen, das Gras und Geträy- de allzu hoch abmehen. 3) Wenn sie die jungen Haasen und Rebhüner, so sie bey den Mehen in Wiesen oder Aeckern antreffen, wegfangen. 4) Wenn sie um Tag-Lohn mehen und sich dabey fehr langsam bezeugen, damit sie desto länger daran zu- arbeiten haben und mehr dabey verdienen mögen.

Mittel: Daß so wohl die Eigenthums-Herren/ als die Nachbarn fleißige Aufsicht bey'm Abmehen haben mögen.

Zäpfen

Häfner betriegen 1) wenn sie die Kacheln und irdene Geschirre allzu dünne arbeiten, damit sie durch die Hitze des Feuers, bey dem Gebrauch, desto eher zerspringen oder auf andere Weise leichtlich zerbrechen. 2) Wenn sie inwendig an den Seiten die Defen mit Blech, Platten oder Backsteinen entweder gar nicht oder doch nicht gnugsam besetzen, damit hernach, bey Einwerffung des Holzes, die untern Kacheln desto ehender zerbrochen werden, und sie dahero bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 3) Wenn sie die Wind-Defen so verfertigen, daß der Rauch nicht bequem oben in die Röhre kommen kan, sondern vielmehr in die Zimmer dringet; zu größter Incommodité derer, so darinnen wohnen, folglich den Gebrauch dieser ihnen nicht so einträglichen Defen verächtlich zu machen suchen. 4) Wenn sie einander die zierlichen Forme an den Kacheln abdrucken, die sie selbst nicht nachzustechen vermögen. 5) Wenn sie Defen an solchen Orten wider obrigkeitlich Verbot setzen, welche vor dem Feuer nicht gnugsam verwahret sind, wodurch öftters grosses Unglück entstehen kan. **Siehe mehr im Haupt-Theil.**

Wittel: 1) Daß diejenigen so Defen setzen lassen/ vorhero die Kacheln wohl visitiren/ und bey deren Setzung auf alles andere genaue Absicht haben. 2) Daß man acht habe/ daß die Aufsätze bey denen Wind-Defen gnugsame weite Oeffnungen haben/ damit der Rauch hindurch kommen könne. 3) Daß eine Obrigkeit die Häfner verpflichten möge/ an gefährliche Orte keine Defen zu setzen

Zand

Handwerks-Gesellen betriegen 1) wenn sie von dem zum Handwerk gehörigen Materialien und Werkzeug etwas entwenden. 2) Wenn sie geschenkte Handwerker haben und doch wider ihre Zunftung betteln gehen. 3) Wenn sie die bey andern Handwerkern gewöhnlichen Grusse und Ceremonien erlernen, und sich dadurch an fremden Orten vor Gesellen anderer Handwerker, die sie doch nicht erlernen haben, ausgeben, damit sie viele und reiche Geschenke bekommen mögen. 4) Wenn sie, da niemand in der Werkstatt zugegen, sich auf die faule Seite legen. 5) Wenn sie, da am meisten zu thun ist, dem Meister oder Meisterin zum Dorff, aus der Arbeit gehen, auch wohl andere gleiches zu thun verheizen. 6) Wenn sie öftters einen blauen Montag und wohl mehr Feiertage in der Wochen machen, nach dem schönen Sprichwort: Der Montag ist des Sonntags Bruder und den Dienstag liegen die Gesellen noch im Luder, und dadurch den Meister die Arbeit versäumen. 7) Wenn sie in der Zeit, da sie vor den Meister arbeiten sollen, vor sich selbst oder vor andere Leute, und zwar von des Meisters Waare Arbeit verfertigen. 8) Wenn sie an einem Orte die Muth-Jahre arbeiten, und bey der Gelegenheit die Kunden des Meisters oder Meisterin heimlich an sich ziehen. 9) Wenn sie, zumalen in denen Werkstätten der Wittfrauen, welche die Sache so genau nicht verstehen, lieberliche Arbeit machen, daß dieselben nicht nur dadurch ihre Kunden verlieren, sondern auch öftters den Schaden ersetzen müssen. 10) Wenn sie es

Betr. Lex. Fortsetz. C durch

durch Geschenke bey der Obrigkeit dahin bringen, daß das Handwerk, welches um erheblicher Ursachen willen sie zum Meister werden nicht lassen will, durch Zwang dazzu angehalten wird. 11) Wenn sie Meistere und Gesellen an fremden Orten um nichtiger Ursachen willen schimpffen und dadurch verursachen, daß dieselben Meistere keine Gesellen, die geschimpfften Gesellen aber, biß zur Austrag der Sache, keine Arbeit bekommen, beyde aber dadurch in grossen Schaden und Unkosten gesetzt werden. 12) Wenn sie keine Arbeit annehmen wollen und sich nur auf die Geschenke verlassen, und dadurch diejenigen, so das Geschenk geben müssen, ums Geld bringen. 13) Wenn sie die Straff- und andere einkommende Gelder, so zu Erhaltung der Herberge und andern nöthigen Ausgaben in der Lade sollen aufbehalten und angewendet werden, eigenmächtig heraus nehmen, verschwenden und verprassen. 14) Wenn sie, beyhm Umschauen ein und andere Werckstädte vorbehen. 15) Wenn sie an fremden Orten übel von diesen oder jenen Meister reden, als wenn die Kost, Bett, Lohn und übriges Tractament gar zu schlecht beschaffen wäre, und dadurch verursachen daß kein Geselle mehr allda arbeiten will, da sich doch die Sache nicht also verhält. 16) Wenn sie bey Verferrigung des Meisterstücks, vor andern sich helffen lassen, oder die Schauer bestechen, daß sie die groben Fehler übersehen. 17) Wenn sie auf der Reise denen Bauern die Hünner, Gänse, Obst und andere Dinge stehlen, und in denen Wirthshäusern sich zurichten lassen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man bey Annehmung derer Gesellen
ihnen den Handwercks-Zug vorzehe und bey deren Weg-
gebung wieder fordere. 2) Daß die Meistere und Gesel-
len diejenigen so kommen / und Gescheneke / nicht aber Ar-
beit haben wollen / genau examiniren / ob sie zu dem Hand-
werck / wovon sie den Gruß bringen / gehören oder nicht.
3) Daß man in denen Werckstädten auf die Gesellen / ob sie
arbeiten / wohl acht habe. 4) Daß man ihnen / wo sie
unerlaubte Feiertage machen oder nicht bey behöriger Zeit
die Arbeit auftragen / das Wochen-Lohn / wenn sie wegge-
hen wollen / abziehe / die Verheger aber von dem ganzen
Handwercke oder Amte zur Straffe ziehen lasse. 5) Daß
man denen Schimpffungen / wenn sie nicht unglamer
Grund haben / keinen Glauben beymesse. 6) Daß sie
die Obrigkeit zu Berechnung eingedommener Gelder an-
halte.

Handwercks-Leute überhaupt betriegen 1)
Wenn sie vor die Muth- und Wander-Zahre-
von denen so solche erkauffen wollen, allzu viel for-
dern, auch der Herrschafft das behörige davon nicht
abgeben, sondern solches entweder verschmausert
oder in ihren eigenen Beutel stecken. 2) Wenn sie
einander die Jungen und Gesellen durch Verspre-
chung mehrers Lohnes ic. abspannen. 3) Wenn sie
ihr Handwerck, wider die Innung mit denen Ge-
sellen in Gesellschaft treiben, oder ihnen solches ge-
gen Erlegung eines wöchentlichen Geldes wohl gar
heimlich übergeben. 4) Wenn sie einander die
Waare, z. E. die Metzger das Vieh ankauffen.
5) Wenn sie mehrere Gesellen halten als nach der
Innung erlaubt ist, und dadurch verursachen, daß
andere Mit-Meistere keine Gesellen bekommen kön-
nen und in ihrer Nahrung und Arbeit verhindert
wer-

werden. 6) Wenn sie diejenigen so eher geböhren als ihre Väter Meister worden, wider die Käyserliche Verordnungen, für keine Meisters-Söhne erkennen, und ihnen die behörigen und gewöhnlichen Rechte nicht angedeyen lassen wollen. 7) Wenn sie denen Witt-frauen von denen Mahlzeiten, so sie bey ihren Zusammenkünften bißweilen halten, die behörige Portion vorenthalten, ohnerachtet dieselben doch gleichfalls ihr gewöhnliches Geld bey der Lade erlegen, und die Beschwerden des Handwercks tragen müssen. 8) Wenn diejenigen so den Schlüssel zur Lade haben, mit denen so die Lade in Verwahrung halten, auch die Rechnung über die Ausgabe und Einnahme führen, eines Sinnes werden, die darinnen vorhandene Gelder entwenden, unter allerhand Tituls von nöthigen Ausgaben, zumalen wenn das Handwerk Streitigkeiten hat, fälschlich in die Rechnung bringen, oder wenn sie es insgesamt verschmaussen oder versauffen. 9) Wenn sie einen der Meister werden und seine Muth-Zeit antreten will, keine Arbeit geben wollen, ohnerachtet sie doch fremde Gesellen in denen Werckstädten haben, und auch wohl neuankommende fördern, nur damit sie jenem das Meister werden sauer machen und wohl gar von sich abweisen mögen. 10) Wenn sie wichtige und vor die Obrigkeit gehörige strittige Handwercks-Sachen selbst ausmachen, die Straffen in ihren Beutel stecken oder versauffen und dadurch der Herrschafft solche entwenden. 11) Wenn sie von dem, so bereits Meister worden, da er bey ihnen Meister werden will, aufs neue ein Meister-Stück

zu verfertigen begehren, um denselben in Unkosten zu setzen, oder wohl gar von ihren Ort abzuhalten. 12) Wenn sie, so bey Verfertigung eines Meister-Stücks zugegen seyn müssen, dem, so solches verfertiger, durch allerhand Hinderung, als Reden ic. irre machen, oder durch vieles Fressen und Sauffen viele Unkosten verursachen. 13) Wenn sie allerhand verdächtige und gestohlene Waaren annehmen und erhandeln, solches bey der Obrigkeit, oder denen so es gehört, wenn sie es wissen, nicht anzeigen, auch wohl, so darnach gefragt wird, verläugnen und dem Eigenthums-Herrn nicht wieder geben. Ein mehrers und die Mittel siehe im Haupt-Theil.

Hege- und Zaun-Binder betriegen 1) Wenn sie Bind-Gerten und Weiden, fichtene oder birchene Wicthe heimlich aus dem Herrschafftlichen, oder andern Gehölze, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, solche dem Herrn des Gartens verkauffen und die Hege damit binden und befestigen. 2) Wenn sie die Dörner aus denen benachbarten oder andern Zäunen hauen und hernach zu der ihnen verdungenen Hege brauchen. 3) Wenn sie dürre Bind-Gerten, Wicthe und Dörner zum Hege binden nehmen, und um ihre Arme und Hände zu schonen, die Hegen nicht zusammen ziehen und binden, damit dieselben desto eher wieder von einander gehen, und sie instünfftige wiederum dabey etwas zu arbeiten und zu verdienen haben, auch die Diebe, deren Stelle sie bisweilen selbstn vertreten,

treten, desto eher in die Gärten brechen und stehlen können.

Mittel: 1) Daß man durch die Forst/Knechte besondt der in der Frühlings-Zeit/ in den Gehdlig/ mg. dergleichen Bind. Gerten stehen/ genau Acht haben lasse und die Verbrecher straffe. 2) Daß auch der Herr des Gartens bey den Hege binden alles recht in obacht nehme/ oder doch durch andere solches besorgen lasse.

Hochzeit-Interessenten betriegen und zwar I. Freyerleute 1) wenn sie um ein gutes Recompence eine Person der andern anschwätzen und wider besser Wissen und Gewissen viel Ruhmens von derselben sonderlichen Qualitäten, Ehren-Amt, Vermögen, Schönheit, Verstand, Freundlichkeit, Gelassenheit, Erfahrung im Haushalten etc. machen, da der andere Theil hernach öftters das Gegentheil in der Ehe zu dessen größten Verdruß, Schaden und Schande erfahren muß. 2) Wenn sie die Person, so sie vor einen andern zur Ehe ersuchen sollen, vor sich selbst weg schnappen und jenem das Nachsehen lassen. 3) Wenn sie diejenige Person, welche sie einer andern zusetzen und wie gewöhnlich bey der Anwerbung, so weit es billig, recommendiren sollen, freventlich, oder wegen empfangener Geschenke von einen andern, der sie auch gerne haben mögte, disrecommendiren, und ihu also an statt des Ja-Worts, einen Korb auf den Buckel hängen.

II. Braut-Leute, siehe in dem Haupt-Theil unter dem Titul Braut und Bräutigam.

III. Soche

III. Hochzeit-Bittere, 1) wenn sie aus Commodité oder andern Ursachen, nicht alle Personen, so man verlanger, zur Hochzeit inviciren. 2) Wenn sie mehrere Personen als gewiß kommende aufschreiben, als zugesaget haben, und dahero die Brautleute, welche dieselben dem Wirth mit andingen, da sie ausbleiben, in Schaden bringen, weil sie dem Wirth so viel Personen, als gedinger, bezahlen müssen. 3) Wenn sie wenigere Personen aufschreiben, als wirklich zu kommen versprochen haben und dadurch verursachen, daß das Essen, weil vor dieselben nicht angedinger worden, nicht zureichet und der Wirth, oder vielmehr Braut und Bräutigam in Schanden bestehen. 4) Wenn sie, indeme sie, wie hoch das Hochzeit-Mahl angedinger sey, nach Gewohnheit gefragt werden, die Wahrheit nicht sagen, sondern mehr, als es in der That ist, angeben, damit die invicirten, sich mit einer desto größern Schencke einfinden müssen, wiewohl sie auch öftters solches auf Verlangen der Brautleute thun, und also die Schuld diesen bezumessen ist.

IV. Hochzeit-Prediger, 1) wenn sie bey armen Leuten auch eine armselige bey reichen aber eine gute und wohl ausgearbeitete Hochzeit-Predigt halten. 2) Wenn sie bey manchen Personen aus Feindschafft, unter dem Schein die Kirchen-Ordnung zu maintainen, die privat-Trauung weigern, bey andern aber, die ihre guten Freunde, oder etwa eine Spanne höher, als jene sind, ohne einigen Widerspruch verrichten. 3) Wenn sie in ihren Hochzeit-Predig-

ter Personalia zur Beschimpfung der Braut oder Bräutigams oder anderer Anwesenden vorbringen.

4) Wenn sie auf denen Dörffern, da es dem Pfarrer erlaubet ist, ohne Geschenk zur Hochzeit zu kommen, mit Weib und Kindern sich einfinden, und die Braut-Leute in Schaden setzen.

V. Hochzeit-Musicanten. 1) Wenn sie bey einer öffentlichen Landes-Trauer nicht aufspielen dürfen, und gleichwohl sich etliche Stimmen von denen Braut-Leuten bezahlen lassen, da man ihnen doch, weil sie nicht aufwarren, auch nichts, als etwa die wenige Abgabe so von der Obrigkeit ihnen als ein Accidens zugestanden ist, zu zahlen schuldig ist.

2) Wenn sie sich toll und voll künften, daß sie hernach nicht im Stande sind, anzuspielden, oder doch solche Music machen, die dem Kähen-Geheul nicht viel unähnlich lauter.

3) Wenn sie solche Gefellen oder Jungen schicken, die nichts tüchtiges spielen können.

4) Wenn die Gefellen dasjenige Geld, so bey Hochzeiten aufgelegt wird, ihren Herrn nicht alles zustellen, sondern etwas davon vor sich behalten.

5) Wenn sie im Tanzen bisweilen wider den Tact spielen, und dadurch verursachen, daß die Tanzenden irre gemacht, aus der cadence gebracht und ausgelachet werden, oder auch mitten im Tanzen aufhören zu spielen. Ein mehrers siehe nach im Haupt-Theil unter dem Titul Musicanten.

VI. Hochzeit-Gäste 1) wenn sie bey der invitation versprechen zur Hochzeit zu kommen hernach aber aussenbleiben und die Braut-Leute dadurch in Schaden setzen.

2) Wenn sie sich vor der Trauung nicht zu

zu

zu dem Ende, damit sie mit zur Kirche gehen, allda Gottes Wort hören und vor die neuangehenden Eheleute beten mögten, sich im Hause der Braut, oder des Bräutigams einfunden, sondern, damit sie auch noch vor dem Kirchgang ihren Magen mit Kuchen und Wein wohl anfüllen können, sagende: **Es kost mi mei Seeld.** 3) Wenn sie entweder falsches Geld, oder weniger, als die Mahlzeit angebürgert ist, zur Schencke bringen, und damit man sie nicht kennen möge, ihre Mahmen nicht beschreiben. 4) Wenn sie ihren Nachbarn in deren Abwesenheit die Laibgen Brod oder Bräten heimlich von Tellern wegnehmen, vorgebende, die Hunde müßten es verzehret haben. 5) Wenn sie von denen Gerichten, welche nicht vorgeleget werden, sondern wo ein jeder selbst seine Portion heraus nimmt, z. E. Gemüse, Rosin und Hüßten, Zwetschen ic. so vieles hinweg rapsen, daß die letztern wenig oder nichts bekommen. 6) Wenn sie junge Leute, unter allerhand einfältrigen, tummen ja närrischen Vorwand, Hänfeln, wie sie es zu nemen pflegen, und solche liederlicher Weise um das Geld bringen. 7) Wenn sie vor die Armen, Stadt-Pfeiffer und Aufwärter ic. loses Geld auflegen. 8) Wenn sie viele Kinder und Gesinde mit auf die Hochzeit nehmen, damit auch dieselben mit Speiß und Trancf möchten abgefüttert, der Wirth aber oder die Braut-Leute in Schaden gesetzt werden. 9) Wenn sie biß in die späte Nacht entweder in des Wirths oder der Braut-Leute Hause sitzen bleiben und sauffen, damit denselben ja nichts von der Schencke übrig bleibe. 10)

Wenn sich einige zusammenschlagen, und dem dritten zum Gesundheit-Trincken forciren, damit er trincken werden und sich also vor allen Leuten prostituiren möge.

VII. Gastgeber oder Wirthe 1) wenn sie weniger und geringere Speisen, als sie bey dem Andingen versprochen haben, bey der Mahlzeit liefern. 2) Wenn die Wirthe, da sie meistens vorschneiden, oder andere die sie dazu bestellen, die zerschnittenen Speisen nicht völlig wiederum auf den Tisch geben, sondern meistens von einem jeden Gerichte eine gute Portion zurück behalten. 3) Wenn sie trincken machende Dinge unter das Getränke mischen, damit die Gäste bald trincken werden und desto weniger trincken, sie aber desto grössern Profit haben mögen. 4) Wenn sie anfangs gutes Getränke und hernach geringers geben, und das Principium jenes Speisemeisters im Evangelio wohl zu practiciren wissen: Jedermann giebt zum ersten guten Wein, und wenn sie trincken worden sind alsdenn den geringern. 5) Wenn sie die Braut-Leute bey dem Andingen der Mahlzeit mit der Forderung übersehen. 6) Wenn sie die Andings-Zettel in das Amt zur gehörigen Censur schicken, hernach aber andere Speisen auftragen, als in demselben angeordnet oder vorgeschrieben worden. 7) Wenn sie die Ausrichtung des Hochzeit-Mahls, da sie mercken, daß man selbiges bereits in einem andern Wirthshause habe andingen wollen, entweder gar nicht annehmen, oder doch allzu viel davor fordern. 8) Wenn sie fälschlich vor-

Zof Verwaltere und KüchenSchreibere 43

vorgeben, daß ihnen Krüge und Gläser ic. zerbrochen, so und so viel zinnerne Teller und Schüsseln ic. seyen entwendet worden, und darauf die Zahlung davor von denen jungen Eheleuten fordern. 9)

Wenn sie an den Braut-Tisch gute, an denen andern Tischen aber geringe Speisen aufsetzen.

VIII. Aufwärter 1) wenn sie die Hürhe, Degen, Stücke ic. ic. ic. derer Gäste heimlich wegnehmen.

2) Wenn sie dem Wirthe die Teller, Krüge ic. ic. ic. fressen, welche die Braut-Leute hernach bezahlen müssen.

Mittel: I. Daß man auf beyden Seiten denen Freyherren nicht allzu viel traue / sondern selbst genaue Nachricht von denen zu wissen nöthigen Umständen einzubringen. II. Siehe im Haupt: Theil. III. Daß man denen Hochzeit-Bittern / Musicanten / Wirthen ic. ic. ihren Lohn nicht gebe / biß man siehet / daß sie das Ihrige beschuldiget haben. IV. Daß man Gäste / die nicht zu erlöthigen noch zu begnügen sind / nicht einwirre. V. Daß man sein Essen / Degen / Stücke ic. ic. bey rechter Zeit nach Hause schicke. VI. Daß man sich weder zum Händseln noch allzu vielen Trinken forziere lasse. VII. Daß man flüchtig Nicht habe / ob der Wirth alles nach dem Ding-Contract lesere. VIII. Daß die Wirth einige Personen an die Treppen stellen und alle Teller visiren lassen.

Zof Verwaltere und KüchenSchreibere be-

schwerlegen 1) Wenn sie die Victualien wohlfeil einkauffen und solche hernach der Herrschafft theurer anrechnen. 2) Wenn sie von Speisen, so von der Herrschafftlichen Tafel abgetragen werden, und alsdenn auf der Officianten und Bedienten Tische,

so

44 Hof-Verwaltere und Küchenschreibere

so bey Hofe gespeiset werden, gehören, die besten für sich zurück behalten, die schlimmen aber und in den Behr-Garten halb verdorbene Speisen an benannte Tische geben. 3) Wenn sie so wohl an die Herrschafftliche Tafel als an der Bedienten Tische das behörige Gewicht an Fleisch nicht liefern, dennoch solches in den Küchen-Zettul und Rechnung als völlig ansehen. 4) Wenn sie diejenigen so ihnen zu befehlen haben, bestechen, oder mit Speise und Brandt ohne der Herrschafft Vorbewußt, versehen, damit dieselben ihnen, wenn sie wegen obgemeldeten Betrugs verklagt werden, durch die Finger sehen mögen. 5) Wenn sie auf den Küchen-Zettul vor der Bedienten Tische allerhand gute Speisen setzen, aber doch solche nicht liefern, damit sie sich bey vorkommender Klage mit diesen falschen Küchen-Zettuln rechtfertigen mögen. 6) Wenn sie auf die Herrschafftliche Tafel bisweilen einen durch ihre Nachlässigkeit stinckend wordenen Braten geben, zu dem Ende, damit sie solchen, weil nichts daran gegessen wird, auf der Bedienten Tisch bringen mögen, unter dem Vorwand, daß ihn die Herrschafft eben so auf ihrer Tafel gehabt und sich die Bedienten also damit könten ja müssen begnügen lassen. 7) Wenn sie von den Herrschafftlichen Wildpret und andern Victualien ihren eigenen Tisch versehen. 8) Wenn sie mit ihren guten Freunden heimlich fressen und sauffen, und solchen Abgang hernach, zumahlen bey grossen Tafeln in die Küchen-Zettul vor die Herrschafft und Bedienten unvermerck mit einrechnen.

Wit

Holz-Spalter. Kind-Tauff-Interessent. 45

Mittel: Daß eine Herrschafft sich nach treuen Leuten zu dergleichen Bedienungen umsehe / solche in Endliche Pflicht nehme / die einlauffenden Klagen genau und nicht nur / wie zu geschehen pfleget / obenhin untersuchen lasse / und bey Überführung dieselben zur nachdrücklichen Straffe ziehe.

Holz-Spalter betriegen 1) wenn sie die Scheide, damit sie bald fertig werden, allzu grob hauen, und zumal die Klöße, damit sie ihre Arme nicht dran strecken dürffen, ganz und unzerhauen liegen lassen. 2) Wenn sie nach vollendeter Arbeit ein Scheid Holz, wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen, unter dem Vorwand, es sey der Holz-Spalter Accidens, mit nach Hause nehmen.

Mittel: Daß man bey Dingung der Arbeit ihnen zuvoraus melde / daß sie das Holz / zumalen die Klöße recht zerspalten / und damit solches geschehe und nichts entwendet werde / acht auf dieselben habe.

Kind-Tauff-Interessenten betriegen und zwar I. Des Kindes Eltern 1) wenn sie ihr neugebohrnes Kind, wegen Anschaffung der Speisen und des Francks, allzu lange liegen lassen, ehe sie es zur Tauffe befördern, und dadurch verursachen daß solche Kinder oft eher sterben als sie getaufft, und also dieses heiligen Bades muthwilliger Weise beraubt werden. 2) Wenn sie zu dem Ende viele Gevattern bitten, damit sie desto mehrers Parthen-Geschenck bekommen mögen. 3) Wenn sie gewisse und zumal ledige Personen zu Gevatter bitten, damit

mit bey der Gelegenheit eine Kuppelen möge vorgehen. 4) Wenn sie vieles auf die Lauff-Mahlzeit aufwenden, und da sie darauß solches zu bezahlen nicht im Stand sind, das denen Kindern gegebene Pärthen-Geld dazu anwenden, und es ihnen auf solche Weise entwenden. 5) Wenn sie solche Leute zu Gevattern bitten, die entweder in gleichen Anthe, oder doch in einem solchen, das viele connexion mit dem ihren hat, stehen, damit sie beyderseits ihre Betrügereyen desto besser practiciren und verdeckeln mögen, nach dem gemeinen Sprichwort: *Brat mir der Herr Gevatter eine Wurst, so lösch ich ihm den Durst.* 6) Wenn sie Personen an entlegene Orte Gevatter-Brieffe schicken, da doch andere bereits als würckliche Gevattern das Kind gehoben, nur damit sie Geld von denenelben schneiden mögen.

II. *Gevattern*, 1) wenn sie es mit dem Kindes Vater anstellen, diese oder jene Person, mit welcher sie gerne in Conversation seyn mögten, und doch wegen der Eltern, oder andern Umstände keine Gelegenheit darzu haben, zugleich mit zu Gevatter zu bitten. 2) Wenn sie bey der Lauffe zusagen, sich des Kindes, so es ohngefehr seiner Eltern heraubet oder auf eine andere Weise in einen elenden Zustande kommen sollte, nach Vermögen anzunehmen, solches ihr Versprechen aber, bey ereigneter Gelegenheit, wenig oder gar nicht halten, ob sie es gleich vermögend sind zu thun, und das Kind also in Elend stecken und öftters verderben lassen.

III. *Kind-Lauff-Gäste* und IV. *Aufwärter*, beyde

beyde siehe unter dem Articul Hochzeit Interessenten.

Wittel: 1) Daß ein hochlöblich Consistorium hierinn ein Einsicht haben und befehlen möge / daß die Kinder / so bald möglich / zur Tauff gebracht / alles unnöthige Schmauffen dabey abgeschaffet / und dahero auch allers hand bey der Gelegenheit vorkommenden Kuppelleyen gesteuert werde. 2) Daß man Ehrfliebe / gottesfürchtige und aufrichtige Personen zu Gebatter bitte / da man versichert seyn kan / daß sie sich / bey ereignenden Unglücks-Fall / der Kinder annehmen werden / sonderlich auch ein jedes bey seines Gleichen bleibe.

Kirchner betriegen 1) wenn sie den Kirchen-Schatz, den Gottes-Kasten und Opffer-Stöcke, die mit feinen Tuch beschlagene Kirchen-Stühle und dergleichen berauben, alsdann aber vorgeben, als ob Diebe eingebrochen und solches wider ihr Verschulden gestohlen hätten. 2) Wenn sie die nach verrichteten Gottesdienst in der Kirche gefundene Sachen, e. g. Bibeln, Gesang- und Gebet-Bücher, item Schnupftücher und sonst ein mehrers, an die ihnen doch bewußten Eigenthums-Herren, unter dem Vorwand daß sie solche nicht gefunden, nicht wieder geben. 3) Wenn sie dasjenige was in der Sacristen gesprochen worden, austragen und dadurch die Herren Geislichen untereinander, oder auch andere Personen gegen dieselbe verhexen. 4) Wenn sie Personen denen sie nicht wohl wollen, bey den Geislichen durch allerhand falsche Beschuldigungen verkleinern. **Siehe ein mehrers im Haupt-Theil,**

1111

Mittel: 1) Daß man bey Annehmung eines Kirchners denselben durch ein Jurament zur Treue verpflichte. 2) Daß man die pretiosa der Kirche / ob solche noch alle vorkommen / und die Thüren / ob sie behörig verschlossen / fleißig visitiren lasse. 3) Daß man keine Wäschereyen von solchen Personen anhöre.

Kleber betriegen 1) wenn sie allzu wenig oder zu viel Stroh unter den Leimen mischen, daß derselbe hernach, bey darauf erfolgten Tünchen, bald wiederum abfällt. 2) Wenn sie den Leimen allzu naß verarbeiten, daß derselbe, wenn er dürrer wird, allzu große Risse verursacht. 3) Wenn sie die Balken nicht tieff genug aushauen, oder das Holz, so dar- ein getrieben wird, zu kurz machen, damit dasselbe bald wieder heraus falle. 4) Wenn sie den Leimen zwischen das Holz in denen Feldern nicht fest genug eindrücken, und dadurch verursachen, daß er bald wieder heraus fällt. 5) Wenn sie, da sie nach dem Tag-Lohn arbeiten, die Arme nicht dran strecken und also die Arbeit verzögern um mehrers dabey zu verdienen. 6) Wenn sie nach der Elle arbeiten, die schmalen Felder oder Balken eben so theuer wollen bezahlt haben, als die weiten. 7) Wenn sie ein Haus oder doch ein Stück davon zu kleben annehmen, hernach aber in andere Arbeit treten und die erst gedungene nicht fördern.

Mittel: Hierbey kommt es / wie bey andern Handwercks-Leuten / so an einem Hause mitarbeiten / auf einen verständigen und vorsichtigen Bau-Herrn an.

Bliss

Klingelmeister 1) wenn sie, da sie die engen Stiegen auf- oder absteigen, und wo selten jemand anzureffen, in die Klingelbeutel greiffen und Geld heraus nehmen. 2) Wenn sie bey Auslieferung des Klingel-Beutels denselben so anfassen, daß etwas von dem Gelde in Beutel zurück bleiben muß, welches sie hernach bey Gelegenheit raus nehmen. 3) Wenn sie mit dem Klingelbeutel denen Leuten ins Gesicht oder unter die Nase fahren und dadurch solche in der Andacht stöhrren, oder sonst eine heimliche Marque geben. 4) Wenn sie denen Leuten so etwa kein Geld bey sich haben, den Klingelbeutel, um sie zu prostituiren, lange vorhalten.

Mittel: Daß man die Klingelbeutel/ nachdem sie ausgeleeret/ bisweilen visitire. Ein mehrers siehe im Haupttheil/ unter den Titul: Klingel-Herren.

Knopff-Presser betriegen 1) wenn sie die Knöpffe zu dünn machen daß sie gar zu leicht eingedruckt werden. 2) Wenn sie zu denen zinnern Knöpffen einen allzu grossen Zusatz von Bley thun und sie doch vor pur zinnerne verkauffen. 3) Wenn sie die Knöpffe unten her nicht recht verlöthen, oder so sie mit Holz ausgefütert werden unten nicht weit genug anlegen, damit die Platte desto eher wieder abspringe. 4) Wenn sie die Knöpffe mit etwas Saffran, oder auf eine andere Weise, gelb anlauffen lassen, und darauf solche denen Unverständigen vor in Feuer verguldete verkauffen.

Mittel: Daß man bey Einkaufen der Knöpffe auf derselben Schwere/ Glanz/ Farbe und Verlöthung sehe.

Betr. Lex. Fortsetz.

D

Kupf-

Kupfferdrucker betriegen 1) wenn sie die Farbe und Firniß nicht behörig zubereiten, die Farbe nach dem Auftragen von der Kupffer-Platte nicht sauber genug abwischen, oder aber zu wenig Farbe auftragen, folglich dem Verleger zu Schaden eine gar unsaubere und unanständige Arbeit an das Licht bringen, welches mehrentheils daher rühret, daß da sie sollten selbst Hand dazu anlegen, ihre noch nicht informirte Weiber, Kinder und Mägde über diese Arbeit stellen. 2) Wenn ihnen von denen anvertrauten Platten eine gewisse Anzahl exemplaria abjudrucken angedungen wird, sie über dieselbe vor sich noch einen heimlichen Nachschuß thun, und zum Nachtheil des Verlegers verbotener Weise verkaufen, wie mit Portraits und andern angenehmen Kupffern, die à part verkauft werden können, gar öftters zu geschehen pfleget.

Mittel: Zu Abheffung des ersten Puncts dienet, daß man mit der Zahlung zum Theil bis zur Lieferung der Arbeit zurück halte und was daran untüchtig befunden worden/ dem Verfertiger heimschlage. Bey dem andern hätte die Obrigkeit solcher Orten/ wo besondere Kupffer-Drucker wohnen/ diese auch darauf zu verpflichten/ sich solches betrügerischen Nachdruckens bey hoher Straff zu äussern.

Lehr-Jungen betriegen 1) wenn sie sich in der Zeit, da sie auf der Probe stehen, fleißig, treu und wohl verhalten; nachhero aber, wenn sie würcklich aufgedinget, sich auf die faule Seiten legen und den Meister vielen Verdruß machen. 2) Wenn sie ohne

ohne wichtige Ursache von ihren Lehr-Meister weg-
Lauffen und dadurch verursachen, daß diejenigen,
welche vor sie gut gesagt und ein gewisses Geld zur
Caution gestellet (so ferne sie vielleicht weglauffen
oder etwas dem Meister entwenden sollten) solches
zahlen müssen und dadurch in Schaden gesetzt wer-
den. 3) Wenn sie so wohl vom Handwercks-Zeug
und Materialien, als auch von andern Dingen dem
Meister etwas entwenden, z. E. wenn sie Bier ho-
len und das gute mit schlechtern, mehr als befohlen
ist vermengen, das übrige Geld aber in denbeutel
stecken.

Mittel: 1) Daß ein Meister bey einem liederlichen
Lehr-Jungen die gebührende Disziplin gebrauche. 2) Daß
man / wo man nicht von der guten Art und Sitten eines
Knabens versichert ist / vor demselben mit Geld nicht cavi-
re. 3) Daß der Meister auf das Ehm und Lassen des
Jungens wohl acht habe.

Märcker betriegen 1) wenn sie die Lag-Steine
zu weit auf des Nachbarn Seite setzen. 2)
Wenn sie entweder gar keine oder doch nicht die behö-
rigen Zeugen (wie sie genannt werden) unter die
Märck- und Lag-Steine legen, damit bey ereigneten
Fall dieselben nicht als Märck- und Lage- sondern nur
als gemeine Steine angesehen werden müssen. 3)
Wenn sie die Schmitze, oder diejenige Höhlung,
welche oben auf die Lag-Steine muß gemacht wer-
den, nicht tieff genug einhauen, damit solche durchs
Wetter leicht unkännlich werden, und man als-
dem öfters nicht wissen kan, wo der Lag-Stein
ist.

hinweise. 4) Wenn sie sich bey Hebung der Mark- und Lag-Steine von einer Parthey bestechen lassen, und darauf zum Nachtheil der andern Parthey falsche Aussage thun.

Mittel: Daß man verständige und gewissenhafte Leute zu Märckern erwehle // und bey Setzung und Hebung auf alles wohl acht habe // auch noch andere Personen so hierinnen Wissenschaft haben / darzu nehme.

Maurer betriegen 1) wenn sie mit allzu kleinen Steinen mauern, wodurch den Bau-Herrn sehr viel Kalk drauf gehet, sie aber desto länger an den Werck arbeiten können. 2) Wenn sie die Feuer-Essen oder Schlöhte entweder zu viel ineinander, oder auf eine solche Weise aufführen, daß bey ereigneter Feuers-Noth das Feuer von einem leichte in den andern dringt und ehe man sichs versiehet das ganze Hauß in Gefahr setzet, oder doch dadurch verursachen, daß der Rauch nicht behörig hinaus sondern in die Küchen und Hauß-Ceren gehet. 3) Wenn sie, damit sie nur etwas zu arbeiten bekommen mögen, wider das obrigkeitliche Verbott, an solchen Dertern Feuer-Mauern, Brat-Ofen, Kessel ic. setzen, wo die Wände von Holz sind, und denselben nur einige Backsteine vorsehen, wodurch leicht eine solche Wand entzündet und das Hauß in Brand gesteket werden kan. 4) Wenn sie nasse und die Feuchtigkeit leicht anziehende Steine in die Stuben-Wände mauern, wodurch es geschieht, daß bey ereigneten Regen oder Dau-Wetter die Steine an zu schwitzigen fangen und die Stube ungesund

daß das Getränd vertheuret wird und die Armen keines kauffen noch bekommen können. 5) Wenn sie sich miteinander unterreden, das Mehl um einen theuern Preis zu geben, und dadurch die armen Leute, die kein Getränd kauffen, auch sonst kein Mehl als bey denen Melbern kriegen können, nöthigen, es vor den Preis, als sie untereinander ausgemacht, zu bezahlen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit öftere Visitationes in der Melber Läden halten / und das zum Verkauf dafehende Mehl genau besichtigen / auch auf denen Wochen-Märkten auf die Melber acht haben lassen / und da sie allzu schwarzes und mützendes Mehl führen / oder sich wegen des Einkaufs auf den Markt wider das Verbot vergangen / zu gebührender Straffe ziehen möchten.

Miehlente betriegen 1) wenn sie theure Häuser, Zimmer und andere Dinge miethen und darauf den accordirten Mietz-Zins entweder gar nicht, oder doch nicht zur bestimmten Zeit zahlen können. 2) Wenn sie durch allerhand Verkleinerung ihrer Haus-Herren oder durch thörichtes Vorgeben, als wenn sie im Hause von Gespenstern und andern Dingen beunruhiget würden, verursachen, daß keine Mietzleute mehr in dasselbe ziehen wollen. 3) Wenn sie durch ihr unruhiges und böshafftes Leben verursachen, daß andere stille und gute Mietzleute ausziehen und dadurch dem Haus-Herrn ein Schade zuwächst. 4) Wenn sie pretendiren mehrers im Hause zu gebrauchen, als ihnen bey dem Mietz-Contract versprochen worden. 5) Wenn sie den

den völligen Zins nicht zahlen wollen, aus un-
 weißlichen Vorgeben, als wenn ihnen nicht alles in
 Contract Versprochene wäre gehalten worden. 6) Wenn sie im Haus dem Vermiether vieles ruiniren,
 und alsdann vorwenden, daß sie es anfangs nicht
 anderst gefunden hätten. 7) Wenn sie durch lieder-
 lich und falsches Gewäsche die Miethleute unterein-
 ander, oder mit dem Vermiether verhexen und in
 Feindschaft setzen, auch wohl solche sonsten berü-
 cken ja gar bestehlen. 8) Wenn sie aufs neue mie-
 then und darauf ohne wichtige Ursache den Contract
 nicht halten.

Mittel: 1) Daß man sich im Anfang bey dem Mieth-
 Contract wohl vorsehe mit wem man es zu thun habe. 2)
 Daß man einen schriftlichen Mieth-Contract aufseze und
 alles nöthige in demselben benahme und alsdann solches
 eiaenhändig unterschreiben lasse. 3) Daß man liederliche
 Miethleute nicht lange in vermietthen sitzen lasse / sonderu
 je durch Güte / oder wo nicht / durch obrigkeitliche Hülffe
 daraus treibe. 4) Daß man bey denen vermietheten Dint-
 gen fleißige Aufsicht habe / damit nichts leichtlich ruiniert
 werde.

Missionarii Päpstliche betriegen 1) wenn sie die
 Christliche Gemeinen, so nicht ihrer Religion
 sind, ihrer Bischöffe und Lehrer durch Gewalt be-
 rauben, damit sie dieselben desto eher zur Anneh-
 mung der Päpstlichen Priester und folglich ihrer Re-
 ligion bringen mögen. 2) Wenn sie die Bischöffe
 und Lehrer derselben durch allerhand Zwang und Be-
 drohungen verbinden, dem Volk die Päpstlichen
 Lehr-Sätze bezubringen. 3) Wenn sie die Priester,

so sich dazu nicht verstehen wollen, gefangen nehmen und der Inquisition übergeben. 4) Wenn sie durch Schmeicheleyen oder Geschenke dieselben auf ihre Seite bringen. 5) Wenn sie durch ihre prächtige und in die Augen fallende Ceremonien bey ihren Messen und übrigen Gottesdienst den einfältigen Volk die Augen blenden, und sie dadurch zur Annehmung ihrer Religion bewegen. 6) Wenn sie die Könige oder derselben Ministers durch Geschenke oder Bedrohungen, daß es ihre Könige von denen sie gesandt, höchlich empfinden und reitieren würden, wenn man sie in ihren Millions Werke hinderte, oder durch andere List dahin vermögen, daß sie ihnen den Römischen Gottesdienst in deren Landen zu halten erlauben, auch wohl ihre Unterthanen durch öffentliche Patente zur Annnehmung ihrer Lehre zwingen. 7) Wenn sie allerhand Wunderwerke erdichten, und dadurch den einfältigen, auch wohl öftters ohnedem abergläubischen Leuten ein Blendwerk vor die Augen machen. 8) Wenn sie die Archive derer Christen, die sie vor Ketzer und Irreligiöse halten und dieselben befehren wollen, ruiniren, die alten Urkunden und Bücher verbrennen. 9) Wenn sie untergeschobene und fälschlich vor Gottes Wort ausgegebene fabulöse und lügenhafte Schriften den Leuten in, und hingegen die heilige Schrift aus den Händen bringen, oder wo sie solche noch nicht haben, nicht zukommen lassen, sondern ihnen nur e. g. Xavier Leben des Apostels Petri, Maria von Agreda mystische Stadt, Alexandri von Rhodes Catechisum zum Gebrauch der Mission zu
Ton-

Tonquin und andere zu ihren Unterricht, oder vielmehr Verführung dargeben, um ihnen nur die Römische Staats-Religion und Autorität des Papstes, nicht aber den wahren Glauben bezubringen. 10) Wenn sie alle Nachrichten von ihrem Missions-Werck, so ferne sie nicht in ihren Kram dienen, unterdrücken, damit man hinter ihre Betrügereyen nicht leicht kommen möge. 11) Wenn sie eine absolute Herrschaft über ihre Neubekehrte zu erhalten, oder sie von ihren rechtmäßigen Königen unter die Vormäßigkeit anderer zu bringen trachten. 12) Wenn sie an statt der landüblichen Sprache den Gottesdienst in lateinischer Sprache zu halten sich unternehmen, um dadurch das Volk immer in tiefere Blindheit zuführen. 13) Wenn sie andere Missionarios, die nicht von ihren Orden oder Religion sind, auf allerhand Weise, durch Injurien, durch anhängen an heydnische Obrigkeit &c. zu unterdrücken suchen. 14) Wenn sie diejenigen, so ihre Lehre nicht annehmen wollen, durch Hülffe des weltlichen Arms in ihren abscheulichen Inquisitions-Gericht zu Goa und andern Orten auf das entsetzlichste peinigen oder wohl gar tödten lassen. 15) Wenn sie ihren Neubekehrten solche Beicht-Regeln und Formulare vorschreiben, worinnen die abscheulichsten Dinge enthalten, und wodurch dieselben nicht so wohl, wie die Missionarii vorgeben, zur punctuellen Beicht aller Sünden, sondern vielmehr zur punctuellen Ausübung der entsetzlichsten und unter Heyden selbst unbekanntten Lastern gleichsam angewiesen werden, wie dergleichen Beicht-Formular Didacus

de Collado ein Dominicaner, in quarto zu Rom Anno 1632. auf Kosten des Collegii de propaganda fide in Jappanischer und Lateinischer Sprache hat drucken lassen. 16) Wenn sie in ihren prahlerischen Schriften mit Unwahrheit ausbreiten, was vor gute Progressen ihr Missions-Werck gehabt habe, und wie weit sie die Römische Religion unter den Irrglaubigen und Heyden ausgebreitet, da doch das wenigste der Wahrheit gemäß ist, und sie das Evangelium noch nicht einmal gehörig verkündigt haben. 17) Wenn sie nicht so wohl auf die Ausbreitung der Christlichen Religion, als auf Erlangung grosser Ehre und Reichthümer, wie auch auf die Vergrösserung der Autorität des Pabstes und dessen Schätze, ihre Absichten richten. 18) Wenn sie bey anwachsender Theuring arme Leute, die sich nicht ernehren können, durch Geld, oder Versprechung der nöthigen Unterhaltung zu Annehmung der Römischen Religion erkauften. 19) Wenn sie die Heyden zu gewinnen, dieselben bey einigen ihren abgöttischen Gebräuchen lassen, und sie dennoch als wahre Christen annehmen, wie die Jesuiten in China gethan, die denen Neubekehrten Chinesern nebst den wahren Gott, auch den Confucium und die Seelen ihrer Vor-Eltern bis ins vierde Glied zu verehren und Feste denselben zu Ehren zu halten erlaubet, unter dem Vorwand als wenn solches nur auf eine civil-Ehre hinaus liefe. Wie von diesen allen Mons. la Croze in der Abbildung des Indianischen Christen-Staats aus dem Römischen Scribenten Couvea und andern sattsame Nachricht giebet.

Mit

Mittel: 1) Daß die hohen Häupter / so Missionarien senden / dergleichen Leute dazü erwehlen / die nicht nur geringsame Gelehrsamkeit besitzen / sondern auch im Stands der Bekehrung stehen und den Geist der Liebe habent / massen sie dadurch mehr ausgerichten wärdten / als durch ihre betrügerische / Ehre: Geldgeizige Jesuiten und andere. 2) Daß die Ober:Herren und Könige der Länder / wohin solche Missionarien geschickt werden / ihre Autorität über ihre Unterthanen besser maintainiren. 3) Daß man in und aus den Reisebeschreibungen ihre Betrügerereyen je mehr und mehr entdecke / und sie dadurch zu einiger Schamröthe / Erkänntniß und Verbesserung ihrer Fehler bringe.

Mönche betriegen 1) wenn sie die heilsame Krafft, so aus natürlichen Ursachen in den mineralischen Brunnen und Bädern steckt, den Verdiensten ein und anderer Heiligen oder Märtyrer zuschreiben, damit sie Wallfahrten dahin bringen, und also vieles Geld erlangen können, wie zu Flavigny in Franckreich, wo die heilige Regina soll gemartert worden seyn, geschehen ist. 2) Wenn sie bey Eröffnung der Gräber oder Särge ihrer vermenynten Heiligen mit Unwahrheit vorgeben, daß sie einen lieblichen Geruch empfänden, um die Einfältigen in den Aberglauben gegen dieselben zu erhalten, wie es zu Blois in Franckreich bey Eröffnung des Grabes S. Victoris sich zugetragen. 3) Wenn sie zu Dyon in Franckreich den Leuten weiß machen, daß die todte zur Welt gebohrnen Kinder, wenn sie auf den Altar der H. Maria in der Abtey S. Benigne daselbst gelegt und Messen über dieselben gelesen würden, auf einige Augenblicke, damit sie kömmtler getaufft und aus dem Lyombo oder Vorburg der Höl-

len

len erreicht werden, das Leben erhielten, da sie doch durch allerhand Verrug selbst die Kinder in einige Bewegung bringen, und dahero vor ihre Messen sehr vieles Geld ziehen. 4) Wenn sie die alten Bilder ihrer Heiligen mit neuen Farben ausbessern und renoviren lassen, und da aus natürlichen Ursachen die neue von der alten Farbe abspringet, solchen Zufall dem Mißfallen der heiligen Person zuschreiben und dahero das Bild in desto grössere Hochachtung setzen, wie sich mit dem Marien Bild zu Dyon, das der Evangelist Lucas soll gemacht haben, zugeragen. 5) Wenn sie die Historien von singirten Wunderwercken drucken lassen und in fremde Länder schicken, damit die Wallfahrten desto stärker zu ihren wunderthätigen Heiligen und Bildern angestellet und ihre Beutel desto besser gefüllet werden mögen; wie eben daselbst geschehen. 6) Wenn sie ihre alte und incommode Klöster in Brand stecken um dadurch nur eine neue und bequemere Wohnung zu bekommen, wie die Mönche in vorigen Seculo es mit der Chartrausen in Franckreich gemacht. 7) Wenn sie unter dem Vorwand des Gottesdienstes, der Einsamkeit &c. nichts arbeiten, sondern dabey ihrer Commodité pflegen. 8) Wenn sie durch den äusserlichen Schmuck ihrer Kirchen und Klöster die Einfältigen dahin bereden wollen, daß ihr Gottesdienst der wahre sey. 9) Wenn sie verhindern daß keine Protestantische Bücher, sonderlich die von Unterscheid der Religionen handeln, in die Catholische Länder gebracht werden, und dahero solche denen Reisenden oder andern, so sie dahin bringen, wegnehⁿ

nehmen. 10) Wenn sie in ihren Predigten und Schriften die Protestanten als Ungläubige, ja ärger als Heyden und Türcken ausschreyen, um solche bey ihren Zuhörern verhasst zu machen, wie jener Abt zu Rom einen Reisenden Französische[n] Pater fragte: Was die Ungläubigen in Frankreich thäten? und verstunde dadurch die Protestanten. 11) Wenn sie ihren Beicht-Kindern in Beichtstuhl auferlegen, wegen begangenen schweren Sünden, nach diesen oder jenen Ort Wallfahrten zu gehen, unter dem Vorwand, daß sie sonst keine Vergebung derselben erlangen könnten, und dadurch denen Mönchen selbiges Orts vieles Geld zuwenden. 12) Wenn sie auch öftters bey reichen Leuten, sonderlich Wittwen, vornehmlich bey deren Tode sich einfinden, damit sie solche dahin bewegen mögen, das Einkommen ihrer Klöster, Spithäler, Kirchen &c. durch Vermächtnisse in Testamenten zu vermehren oder neue zu stiften, unter dem Vorwand, daß sie desto eher aus den Fegfeuer kämen. 13) Wenn diejenigen, so zu Verwaltern derer Spithäler und anderer Stiftungen gesetzt sind, solche wider den Willen des Stiffters verwalten, und das verordnete Allmosen oder Beherbergung nur denen Mönchen und andern geistlichen Personen angedehen lassen, die andern Armen aber unter allerhand nichtigen Prætext abweisen, oder mit allzu schlechter Speise und Quartier versehen, damit sie nicht wieder kommen mögen, das Einkommen aber zu ihren eigenen Nutzen verwenden. 14) Wenn sie ihre Breviaria, worinnen ihre horæ cano-

canonicae stehen, zumahl auf Reisen verkauffen, oder solche verlohren zu haben, oder daß sie ihnen gestohlen worden, vorgeben, damit sie nur ihre horas nicht lesen dürffen, nach dem Schluß der H. Versammlung zu Rom: Amisso vel ablato Breviario, non tenetur Presbyter officio. 15) Wenn sie an Orten, wo starcke Wallfahrten hingehen, e. g. zu Loreto, ihre Leute in der Capelle und Kirche herum schicken, welche die Anwesenden zu reichlicher Gebung der Almosen und fleißig Mess lesen zu lassen, antreiben, und dahero viele Messen bezahlt annehmen, die sie doch wegen der Menge derselben ohnmöglich alle halten können. 16) Wenn sie die Krancken besuchen und ihnen Wein, Wasser, oder sonst etwas zu ihrer Stärckung mitbringen, welches im Nahmen des Heiligen oder Heiligin, denen sie Wunder zu schreiben, gesegnet sey, und so nun der Krancke wieder gesund wird, alsdenn dessen Be-
 nefung ihren Heiligen bey messen, da doch öftters Patienten, denen die berühmtesten Medici das Leben abgesprochen, dennoch aus natürlichen Ursachen wieder zurecht kommen; ja wenn sie sich deshalb von denen die gesund worden Zeugnisse geben lassen, und darauf solches in Predigten, Schrifften, oder auf andere Weise ausbreiten. 17) Wenn sie diejenigen so eine Reise zu thun vorhabens sind, besuchen und sie bereden, ein Gelübde an diesen oder jenen Heiligen ihrer Kirche zu thun, damit, wenn der Reisende in Gefahr geräth und glücklich daraus kommt, solches ihren Heiligen zugeschrieben und die Tantz also zur Verehrung derselben desto mehr

mehr angereizet werden, die Mönche aber ihren Beutel desto besser spicken mögen. 18) Wenn sie denen Kindern in denen Catechismus examinibus allerhand falsche Histörge von den Wunderwerken dieses oder jenes Heiligen beybringen, damit ihnen die Verehrung derselben von Jugend auf eingepräget, und die Menschen also bey erwachsenen Jahren destomehr in der Blindheit erhalten werden, weil sie von Jugend an nicht anders sind unterrichtet worden, und nichts mehr im Gedächtniß bleibet noch einen größern Eindruck in die Seele hat, als was man in der Jugend gelernt. 19) Wenn sie einige Leichname ihrer vorgegebenen Heiligen unverweset zeigen, e. g. die Leiber der H. Rosa von Viterbo, der H. Clara von Monte Fiascone und der H. Catharina zu Boulogne, und daraus ein besonder Wunderwerk machen, da sie doch nur balsamiret sind und dadurch von der Verfaulung verwahrt bleiben. 20) Wenn sie denen Leuten weiß machen, die sogenannten peccata venialia, oder läßliche Sünden, würden durch das Zeichen des Creuzes und durch Besprengung des Wehwassers getilget, halten also dieselben von der wahren Buße ab. 21) Wenn sie, vornehmlich in Italien, ihre Pontifical-Feste, unter dem Vorwand, daß solche zur Ehre Gottes und der Heiligen gefeyert würden, doch bloß und alleine um ihrer eigenen Ehre, Stolz, Pracht und Wollust willen halten. 22) Wenn sie in Italien zulassen daß vornehme Herren, Fest-Tage in den Kirchen, unter dem Schein als wenn sie gewissen Heiligen zu Ehren angestellt würden,

hals

halten, da doch solches nur ihrer liebsten zu Ehren, nemlich deren Nahmens-Fest zu begehen; geschieht, und die Mönche einen guten Profit davon haben. Wie zum Exempel einer von dem Geschlechte Carpegna das Fest der H. Agnes in der Kirche della Pace, feyern ließ, indeme seine Liebste Agnes Victorini hiesse. 23) Wenn sie gewisse Brüderschaften anordnen (welches Gesellschaften von Personen sind, die sich durch Anstiftung der Pfaffen zusammen verbinden, Ort, die Maria, oder einen andern Heiligen zu gewissen Zeiten andächtig und auf eine besondere Art zu verehren) da ein jeder, so in die Zahl der Brüder will aufgenommen werden, einen Thaler pro inscriptione und jährlichen einen Thaler pro renovata inscriptione, wie sie es nehmen, und dann monatlich noch etwas zu denen Wachs-Kerzen so in der Capelle der Brüderschaft angezündet werden, geben muß, und weil sich viele wegen der Messen und Ablass, so sie empfangen, zu dieser Brüderschaft begeben, so ziehen sie dadurch jährlich eine grosse Summa Geldes, sintemal ehemals zwanzig Tausend Nahmen in dem Register der Brüderschaft von H. Scapulier der Carmeliter zu Meyland, gestanden, und in der grossen Brüderschaft des Rosen-Creuzes S. Iohannis und S. Pauli zu Venedig vierzig Tausend Brüder seyn sollen. 24) Wenn sie bey der Brüderschaft des H. Francisci den Strick, den ein jeder Bruder um den Leib tragen muß, mit vielen Ceremonien und Beren weihen, und vorgeben, daß er hernach die Krafft hätte, die geringen und läßlichen Sünden zu tilgen,

den

den Teufel zu vertreiben, die Versuchung des Fleisches zu überwinden, und was dergleichen mehr.

25) Wenn die Carmeliter-Mönche ihre alten Kutzen in kleine Stückgen zerschneiden und solche verkauffen, mit dem Vorgeben, daß jeder, so dergleichen an sich trage, Vergebung der Sünden habe, in keiner Todt-Sünde sterbe und aus dem Fegefeuer bald erlöset werde.

26) Wenn sie anstatt hundert Messen, wovon sie das Geld bekommen haben, nur eine Messe mit Zuziehung des Diaconi und Sub Diaconi halten, welches sie die hochfeyerliche oder Sing-Messe nennen, und dabey vorgeben, daß eine solche Messe so viel, als viele andere gelte, welches sie eine reduction machen heißen.

27) Wenn sie in Predigten ihre Lehren durch gewisse Sprüche aus den Kirchen-Vätern behaupten, welche doch niemals in denselben anzutreffen, wie jener Benedictiner-Mönch der von den Ursachen, warum nicht alle Menschen, so die Mariam anbeteten, von ihr erhöret würden, redete, daß solches daher käme, weil sie das Herz im Gebet nicht zu der Maria erhoben, wie der H. Hieronymus meldete: Si volumus exaudiri a Maria, erigamus corda nostra ad Mariam, da doch dieser Spruch nirgends in Hieronymi Schriften zu finden ist.

28) Wenn sie die Stellen in den Schriften der Kirchen-Väter, so nicht in ihren Kram dienen, verfälschen, wie jener Mönch bey Verfälschung eines Orts in Chrylostomo, der sich nicht füglich zu seiner Meinung schicken wollte, sagte: Faciam te bene venire, ich will schon machen; daß

Betr. Lex. Fortsetz. E es

es noch gut heraus kommen soll. 29) Wenn sie in ihren Predigten ihre Zuhörer zu reichlicher Einlegung des Almosen ermahnen, mit Vorgeben, daß solches ein Kennzeichen der Gnaden-Wahl wäre, daß sie desto eher aus dem Fegfeuer kämen &c. von welchen Almosen der Prediger allezeit den vierten Theil bekommt. 30) Wenn sie gewisse Weibspersonen bereden, sich als Beaten oder besonders Heilige, oder als vom Teufel Besessene anzustellen, damit sie hernachmals öftters zu ihnen kommen, oder sie wohl gar biswelfen ins Kloster bringen können, um ihre schändliche Lüste mit ihnen zu vollbringen. 31) Wenn sie Frauens-Personen durch Bedrohung, dieselben in die Inquisition zu bringen, zu unzüchtigen Dingen forciren. 32) Wenn sie vorgeben, der H. Antonius de Paula sey ein Fürbitte derer unfruchtbaren Weiber, und dadurch verursachen, daß viele derselben zu dessen Grabe kommen, und daselbst fruchtbar gemacht werden, nicht zwar durch die Krafft und Fürbitte des H. Antonii de Paula, sondern durch die natürliche Wirkung derer Herren Pauliner-Mönche. 33) Wenn der oberste Professor Theol. und der älteste Regent im Kloster bey examinirung eines Novitii in der Lacinität bey dem P. Prior vorgeben, daß der Neuling ganz wohl bestanden, ohnerachtet öftters derselbe ein tummer Esel ist. 34) Wenn sie denen Novitiis in Probier-Jahre die Ordens-Pflichten ganz süß und angenehm machen, damit dieselben sich desto eher zum Gelübde verstehen mögen, da doch vermög derer Ordens-Regeln ein Novitius durch alle Busen, Fasten und die strengste Disciplin gehen soll. 35) Wenn

Musicalische Instrumenten-Macher 67

35) Wenn sie früh morgens unter dem Vorwand, als ob sie Messe lesen, oder einen von ihren Freunden sprechen wollten, ihre Devoten besuchen und mit ihnen ein Frühstück genießen, worauf sie hingehen die Lebendigen zu beunruhigen um denen Todten Ruhe zu schaffen, das ist, daß sie Geld verlangen vor die Messen, und durch solches ihren Schaden wieder bekommen, wenn sie ihren Devoten kostbare Geschenke gemacht haben. Mehrere Betrügereyen derer Mönche kan man weitläufftig beschrieben finden in des Gavin seinem Passe-par-tout de l'Eglise Romaine, item in der Reise eines gewissen Catholischen Priesters durch Frankreich und Italien. Schläge auch ferner den Haupt-Theil dieses Betrugs-Lexici nach.

Wittel: 1) Daß die armen Catholicken denen von ihren Pfaffen vorgegebenen Wundern der Heiligen nicht schlechter dings glauben, sondern alles genau untersuchen. 2) Daß sie sich bestreben die Bibel, als das Wort Gottes selbst in die Hände zu bekommen, und daraus die Wahrheit von den Lügen unterscheiden lernen. 3) Daß sie mit Christlicher Protestanten umzugehen suchen. 4) Daß sie auch nur in vielen Dingen ihre eigene Vernunft zu Rathe ziehen, wodurch sie viele Betrügereyen derer Mönche entdecken werden.

Musicalische Instrumenten-Macher betriegen 1) wenn sie bey denen Lauten, Clavcins, Clavieren, Geigen &c. das Holz zu dick verarbeiten, daß dieselben keinen reinen Klang von sich geben. 2) Wenn sie keinen tüchtigen Leim, allzugrünes oder sonst untüchtiges Holz darzu nehmen, daß

die Instrumenta hernach leichtlich voneinander springen, krumm lauffen, sonderlich die Claviere stocken und garstige Ritze bekommen. 3) Wenn sie unter die resonanz-Böden gar zu viele Streige setzen, welches den reinen Klang starck benimmt. 4) Wenn sie ein Instrument, so wohl nach der Länge, als Breite und Weite, nicht nach der behörigen Messur verfertigen, welches verursacht, daß auf den Saiten-Instrumenten die Saiten nicht halten und übel klingen, auf denen Bläß-Instrumenten aber falsche Thone sich äußern und schwer zu blasen sind. 5) Wenn sie auf ihre selbst verfertigte Instrumenta die Nahmen und Zeichen anderer berühmter Instrumenten-Macher, e. g. des Denners in Nürnberg, &c. setzen und solche alsdenn theuer verkauffen.

Mittel: Daß man Instrumenta ehe man sie wirklich kaufft, eine Zeitlang auf die Probe oder einen verständigen Menschen bey dem Einkauf zu sich nehme.

Nachtwächter betriegen 1) wenn sie, da sie an der Ecken der Gasse die Stunden ausschreyen sollten, solche nach Mitternacht mitten in der Gasse ausrufen und dadurch einen Schrey erspahren. 2) Wenn sie nach Mitternacht ganze Gassen, welche nicht allzu gangbar, übergehen. 3) Wenn sie, da sie, wie an manchen Orten gebräuchlich, die Herrschafflichen Frohn-Dienste thun müssen, derselben lieberlich abwarten, und nicht wie es sich gebühret, verrichten.

Mittel: Wo dergleichen von ihnen begangen wird, daß man sie darüber mit Straff ansehe, oder bey weitem Erfolg gar vom Dienst setze.

Non

Nonnen betriegen 1) wenn die Aebtißin und älteren Nonnen denen jungen das Novitiat leichte machen und sie mit unterschiedenen harten Pflichten verschonen, biß dieselben ihr Gelübde gethan haben, darauf sie mit denen harten Berrichtungen und Pflichten belegen, da doch solches denen Regeln des Ordens-Leben entgegen und die jungen Nonnen hierdurch hintergangen werden, also, daß es vielen gar bald gereuet das Gelübde gethan zu haben. 2) Wenn sie die jungen Mädgen von 5. 7. biß 8. Jahren in das Kloster nehmen, mit keiner Manns-Person reden lassen, und übrigens ihnen mit aller erßinnlicher Liebe biß in das 15te Jahr, wo sie ihr Novitiat antreten müssen, begegnen, damit sie ihnen von Kindheit auf das Kloster-Leben recht süße machen mögen, welches doch vielen bey mehrern Jahren sehr bitter wird, und zu vielen abscheulichen Sünden Anlaß giebet. 3) Wenn die alten Nonnen an der Thüre des Gespräch-Saals unter der Zeit, da die jungen sich mit ihren Liebhabern an den Gitter unterreden, Schild-Wache stehen, um ihnen Nachricht zu geben, wenn die Aebtißin kommet. 4) Wenn sie die Mönche und andere Liebhabers in Coffren oder andern Behältern in das Kloster bringen lassen und nach gepflogenen Vergnügen, sie auf gleiche Weise wieder hinaus schaffen. 5) Wenn sie nach getriebener Unzucht, des P. Martinez Argüen, pristina virginitas genannt (wodurch die Jesuiten in Spanien, Portugall und andern Derten viel Geld erworben) adhibiren, damit sie auch bey physikalischer Untersuchung als Jungfern mögen angesehen

werden, und bey ereigneter Schwangerschafft sol-
 che als ein miracul Göttlicher Überschattung und
 dergleichen ausgeben, wie jene Spanische Nonne,
 Valera genannt, gethan, und den Leuten weiß ge-
 macht, daß sie einen Propheten nach der ihr gesche-
 henen Göttlichen Offenbahrung, auf die Welt brin-
 gen würde. 6) Wenn sie sich von der Priorin eine
 Fasten-Zeit auf etliche Tage ausbitten, in welcher
 Zeit niemand zu deren Celle nahen darff, damit sie
 Raum und Gelegenheit haben, ihre liebes-Händel
 zu vollbringen, oder aus dem Kloster zu fliehen und
 sie niemand bald einholen könne. 7) Wenn sie Lei-
 tern von Stricken machen, dieselben oben an den
 Fenstern oder andern Oeffnungen des Klosters befe-
 stigen und darauf ihre Galans zu sich aufsteigen las-
 sen, oder selbst zu ihnen hinab steigen, auch wohl
 bey solcher Gelegenheit sich gar aus dem Kloster be-
 geben. 8) Wenn sie in ihren Klöstern meistens
 etliche Prophetinnen haben, welche ihren Vorgeben
 nach, in vita passiva leben, in welchem die Seele
 gar nichts thue, sondern ganz alleine durch das An-
 hangen und Vereinigung mit dem Göttlichen We-
 sen, ohne einzige That, Gelegenheit oder Betrach-
 tung die Eindruckungen von Gott bekäme, deren
 Reden, Worte und Thun, sie nun nicht als Men-
 schen, sondern als Gottes Wort und Göttliche
 Verrichtungen ansehen und aufschreiben, so, daß
 wenn dieselben von vergangenen Dingen reden, sie
 es vor Offenbahrungen ausgeben, und wenn sie vort
 zukünftigen reden, vor Weissagungen halten, da-
 durch viele falsche Lehren aufbringen und viele Men-
 schen

Über und andere Geld-Einnehmer zc. 71

schen betriegen und verführen. Besiehe mehrers
in Passe-par-tout de l'Eglise Romaine. Item den
Haupt-Teil dieses Betrugs-Lexici.

Mittel: 1) Daß sich Eltern, ehe sie ihre Töchter ins
Kloster schicken, wohl bedencken, damit dieselben nicht der-
einst das Wehe über sie schreyen. 2) Daß sich das Frauen-
zimmer nicht so leicht zum Kloster-Leben resolvire, massen
die Neue meistentheils nachkommt. 3) Daß man eine ge-
wissenhafte Hebtisin und Beicht-Vater ins Kloster setze.

**Über und andere Geld-Einnehmer, Cas-
siver zc.** betriegen 1) wenn sie die Leute anhal-
ten, lauter ganz Geld in ihre Einnahme zu bringen,
solches darauf gegen kleine Münze mit agio ver-
wechseln, und diejenigen, so bey ihnen zu fordern
haben, damit bezahlen. 2) Wenn sie die Juden,
Italiäner und andere Kauffleute welche der Herr-
schafft Waaren verkaufft, nicht eher bezahlen, biß
sie ein gut recompence von ihnen erhalten, unter
dem Vorwand, daß anjeko kein Geld in der Cassa
wäre, doch wollten sie es einweils von einem guten
Freund entlehnen, oder von ihren eigenen herschie-
sen, wenn ihnen das behörige interesse bezahlt wür-
de. 3) Wenn sie das Herrschaffliche Geld zu ihren
eigenen Nutzen verwenden und die Leute, denen sie
Besoldungen oder andere Forderungen zahlen sol-
len, von einer Zeit zur andern aufziehen. 4) Wenn
sie die Herrschafflichen Gelder verschwenden und da
sie am Ende nichts mehr haben, woran sich die Herr-
schafft erholen möge, dieselbige um das Ihrige be-
trügen. 5) Wenn sie vorgeben, daß sie Hexen-Geld

empfangen, welches ihnen unter der Hand durch Zauberey wiederum weggekommen wäre. 6) Wenn sie mehr in die Ausgabe als in die Einnahme in ihre Rechnungen setzen, allerhand falsche Bescheinigungen beybringen und dasselbe Geld in ihren Beutel stecken. 7) Wenn sie die einfältigen Leute in zehlen entweder in der Einnahme oder Ausgabe verwortheilen. 8) Wenn sie denen, so an ihnen zu fordern haben, an der behörigen und von höhern approbirten Summa etwas abbrechen, in der Rechnung aber die völlige Summa ansehen und das übrige alsdenn in ihren Beutel stecken. **Siehe mehr in Haupt- Theil sub Titulo Cammer-Räthe.**

Mittel: 1) Daß man aufrichtige treue und angeessene Leute in dergleichen Dienste setze. 2) Daß man ihre Rechnungen bald und genau examinire und abnehme. 3) Daß bey ereigneter Klage dieselben zu gebührender Straffe gesetzt werden. 4) Daß der creditor die eigentliche Summa so er empfangen, nahmentlich auf den conto quitire.

Obst-Höcken betriegen 1) wenn sie unzeitiges, saures und herbes Obst, vor zeitiges, süßes und gutes verkauffen. 2) Wenn sie die gekochten Kirschchen mit Schlehen vermengen, und solche demnach als pure Kirschchen verkauffen. 3) Wenn sie die Käufer, indeme sie die Waaren ihrer Mithöcken niederschlagen, einander abspänstig machen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit durch die Marktmeisterey oder durch die Stadt-Knechte, das Obst der Höcken visitiren, auch so unzeitiges oder sonst schädliches dabey besunden wird, wegnehmen lasse.

Oehl-Müller betriegen 1) wenn sie unter das Lein-Oehl, Rüß- oder Hauff-Oehl mengen, und

und vor pures Leim-Dehl verkauffen. 2) Wenn sie unter das Dehl Wasser mengen und es doch vor pur ausgeben. 3) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Dehl vor gut Leim-Dehl verkauffen. 4) Wenn sie Leim vor Breim-Dehl verkauffen. 5) Wenn sie jung Dehl vor altes geben.

Mittel: Begnehung des verfälschten und Bestrafung des Verfälschers nach denen hierüber erteilten Inunungs-Puncten.

Pergamentmacher betriegen 1) Wenn sie die Felle im Ascher verderben lassen. 2) Wenn sie vom Pergament den guten Narben abziehen und hinwieder mit den Grund versehen. 3) Wenn sie die Fell zu klein schneiden, um destomehr Leim-Leder zu überkommen. 4) Wenn sie das Pergament, welches sie zu färben pflegen, mit nichts-würdiger Farbe färben. 5) Wenn sie die Leute im Verkauf des Leim-Leders übersehen.

Mittel: Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Guth zu confisciren/ darüber Beschauer zu setzen/ und das tüchtige zu zeichnen.

Pflasterer betriegen 1) Wenn sie die Steine, so auf des Raths Kosten die öffentlichen Straffen damit zu pflastern, sind angeschaffet worden, heimlich wegführen und in denen Häusern die Höffe, Ställe und Haus-Eeren damit bepflastern und solche sich darauf bezahlen lassen. 2) Wenn sie die Steine, die sich aneinander schicken nicht auslesen, sondern nur wie sie ihnen in die Hände kommen,

74 Pitschier, Stecher. o. Siegel-Graber.

aneinander pflastern, wodurch es geschieht daß das Pflaster ungleich wird und bald auseinander gehet. 3) Wenn sie den Grund, worauf sie pflastern, nicht feste genug machen, damit hernach durch die darüber fahrende Wägen, der Boden nachgiebet, die Steine tief eingedrucket und die Strassen uneben werden, sie aber bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 4) Wenn sie fein langsam im pflastern sind, damit sie desto länger zu arbeiten haben, und also mehr Lohn bekommen mögen. 5) Wenn sie mit ihren Stämpffeln zu hart aufstossen und anstatt das Pflaster eben und fest zu machen, die Steine zerstoßen. 6) Wenn sie also pflastern, daß das Wasser bey ereigneten starcken Regen nicht genugsam in die Räche abfließet, sondern denen Leuten in die Häuser und Keller laufft.

Mittel: 1) Daß ein Stadt-Rath dergleichen Leute in Pflichten nehme. 2) Daß die Bau-Herrn fleißig auf dieselben und auf deren Arbeit acht haben.

Pitschier, Stecher oder Siegel-Graber betriegen 1) Wenn sie, da ihrer wenige oder wohl nur einer an einem Orte sind, sich ihre Arbeit allzu theuer bezahlen lassen. 2) Wenn sie öffentliche Siegel oder auch Privat-Pitschaffe heimlicher Weise nachstechen, damit solche die falschen Brand-Bettler und andere Spitz-Buben zu ihrem Betrug gebrauchen können. 3) Wenn sie weiß kupfferne Pitschaffe für silberne verkauffen. 4) Wenn sie die Pitschaffe allzu leicht stechen, daß solche in kurzer Zeit sich abnutzen. 5) Wenn sie ihre Kunst niemand als ihren Söhnen lernen. **Mit**

Postmeistere. Post-Knechte oder Knechte 75

Mittel: Daß sie von der Landes-Obrigkeit wo sie wohnhafft/ in eydliche Pfflicht genommen werden.

Postmeistere betriegen 1) Wenn sie mit Stain-
Tiniol, Wachs oder Thon die Siegel auf den
Briefen und Packeten abdrucken und darauf diesel-
ben eröffnen, Geld und andere Dinge heraus neh-
men, oder zum wenigsten die Briefe lesen und als-
dann mit den abgedruckten Siegel wieder zusiegeln.
2) Wenn sie, sonderlich bey nicht allzu wohl ver-
wahrten couverts, neben an den Siegel eine Off-
nung machen und nachdem sie den Brief gelesen,
oder Geld heraus genommen, mit einem bißgen
Siegellack wieder unvermerckt zumachen. 3) Wenn
sie Briefe bezahlt nehmen und hernach nicht an ge-
hörigen Ort überschicken. 4) Wenn sie an weit
entlegene Orte völlig bezahlt nehmen, da doch ihre
Post-Rechnung so weit nicht gehet und dadurch ver-
ursachen, daß die Briefe unterwegs liegen blei-
ben. 5) Wenn sie, da man nach Briefen fraget,
vorgeben, es seyen keine da, nachmahls aber den-
noch solche überschicken, damit sie nur noch einer
Dreyer oder 6. Pfennige vor die Überschickung be-
kommen mögen.

Mittel: Daß man die Briefe so versegele/ damit sie
nicht leicht können geöffnet werden/ woben statt des Sie-
gellacks der Oblaten/ und zwar daß solche scharff ausge-
druckt werden/ sich zu bedienen fast besser. Siehe übrigs
Gens im Haupt-Theil.

Post-Knechte oder Knechte betriegen 1) Wenn
sie um eines guten Franck-Gelds wegen desto
Kärcker

stärker zureiten oder fahren, dadurch sie die Pferde allzusehr abtreiben und den Wagen nebst dem Geschire ruiniren. 2) Wenn sie solche Personen, die sich bey denen Postmeistern nicht ordentlich aufgedungen, um ein Franck-Geld vor dem Thore aufsitzen lassen und mitnehmen, bey folgender Station aber, vor der Stadt oder Dorffe auf der Land-Strasse oder in einem Hohl-Weg, damit man es nicht mercke, wiederum absteigen lassen, wodurch nicht allein der Postmeister hintergangen, sondern auch die andern Passagiers öfters ihrer commodité beraubet werden. 3) Wenn sie ohne Vorwissen und zum Nachtheil des Postmeisters oder Post-Halters Briefe, Packete und andere Sachen auf den Wagen an andere Orte mitnehmen und das Porto dafür in ihre Beutel stecken. 4) Wenn sie die Felleisen, Brief-Magazine etc. eröffnen und Geld oder andere Sachen heraus nehmen, dadurch so gar einen Diebstahl begehen. 5) Wenn sie sich in Wirths-Häusern gut zu fressen und zu sauffen geben lassen, und hernach von denen Wirthen, mit denen sie meistens in guten Verständniß stehen, die Zahlung davor denen Passagiers anschreiben lassen. 6) Wenn sie bey denen Passagiers die sonst guten Wirths-Häuser disrecommendiren, wo ihnen die Wirthe keine Trinkel-Gelder gehen oder die Gurgel nicht schmieren, diejenigen aber recommendiren, wo sie bisweilen einen guten Schluck oder Suff bekommen. Siehe mehr im Haupt-Theil.

Wittel: 1) Daß die Postmeisters öfters ihren Knechten nachschicken, und wo sie gewahr werden, daß selbige wieder

wieder ihre Pflicht gehandelt haben/ solche zu gebührens der Straffe ziehen. 2) Daß sie die Zelleisen und andere Behälter wohl verwahren/ auch die Postmeistere und Posthalter auf der nachfolgenden Station, alles wohl durchsehen und nach der mitgehenden Post-Charte examiniren. 3) Daß Passagiers sich nicht bey Postillions/ sondern bey andern Leuten/ nach guten Wirths-Häusern erkundigen.

Provisoner betriegen 1) Wenn sie die Thor-Schlüssel des Nachts und Sonntags unter der Kirche zwar auf die Hauptwacht liefern, dennoch aber die Thore nicht verschließen, damit sie, wenn sie wollen, aus- und einlassen können. 2) Wenn sie beym Thor-Schluß, denjenigen so ihnen kein Franck-Geld geben, oder sonst nicht wohl wollen, auch die Thore nicht öffnen, vorgebende, daß sie die Schlüssel nicht mehr in Händen hätten, da man doch wo ein Franck-Geld erfolget, öftters das Gegentheil siehet. 3) Wenn sie um ein recompence diejenigen, so Zoll und Geleit nicht gelbset, wieder ihre Pflicht zum Thore hinaus lassen. 4) Wenn sie allerhand liederliche und verdächtige Leute aus und in die Stadt lassen.

Mittel: Daß man fleißig patrouilliren gehe und vißirey-eb auch nach Überbringung der Thor-Schlüssel die Thore verschlossen sind/ und sie sonst zu Observirung ihrer Pflicht anhalte.

Rechnungs-Examinatores betriegen 1) Wenn sie denen, so sie feind sind, ihre Rechnungen allzu scharff examiniren und über alle minutissima die schärffsten monica machen, um sie dadurch in Schaden

Schaden oder bey der Herrschafft in Ungnade zu sehen. 2) Wenn sie es mit denen, so ihnen widerum Gefälligkeiten erweisen können, so genau nicht nehmen, in derselben Rechnungen wenige oder doch ganz geringe defecte ziehen, importante Sachen aber mit Stillschweigen übergehen und dadurch verursachen, daß die Herrschafft um das ihre gebracht, die Rechnungs-Führer aber in ihren Bezügeren bestärckt und sicher gemacht werden. 3) Wenn sie die Rechnungen, so sie abnehmen und examiniren sollen, unter nichtigen Vorwand vieler Geschäfte allzu lange unabgehört liegen lassen, und da die Rechnungs-Führer bisweilen darüber sterben, die hinterlassenen Wittwen oder Kinder, so keine Rede und Antwort davon geben können, öftters um das ihre gebracht werden. 4) Wenn sie einige zur Rechnung gehörige Belege wegnehmen, und darauf vorgeben, daß Dinge in der Rechnung angefühet wären, worüber sich keine Belege fänden, welche Posten der Rechnungs-Führer öftters zu ersetzen genöthiget wird. 5) Wenn sie ganze Rechnungen nebst denen Belegen auf die Seite bringen, dem Rechnungs-Führer der vielleicht damit nicht bestehen könnte, vorgebende, daß sie, wüsten nicht auf was Weise, verlohren gegangen.

Mittel: Daß man fleißige / in Rechnungs-Wesen wohlverfahrene und gewissenhafte Personen zu dergleichen Amt gebrauche.

RReferenten und Urthels-Verfassere und
Schreiber betriegen 1) Wenn sie auf die vor
dem

dem Richter oder denen Partheyen eingelauffenen Neben-Recommendationes reflexion machen und daher die wahre Beschaffenheit der Sache nicht einsehen noch vortragen. 2) Wenn sie den statum controversia nicht richtig formiren, oder bey Vortrag des Facti einige Haupt-Umstände mit Fleiß übergehen. 3) Wenn sie, damit sie ihren Privat-Geschäften desto besser obliegen können, die Relationes viele Wochen verzögern und die ausliegenden Bochen mit grossen Kosten der Partheyen lange warten lassen. 4) Wenn sie die Sententien dunkel und zweiffelhafft abfassen, ja wohl über etliche Punkta gar nicht sprechen und hiemit zu wege bringen, daß der eine Theil leuteriren oder doch um eine Declaration ansuchen muß und sie daher noch mehr dabey verdienen können. 5) Wenn sie ihre Vota nur nach denen in der Jugend eingesogenen Vorurtheilen abfassen. 6) Wenn sie in ihren Urthels-Versassungen nur denen præjudiciis ihrer Vorfahren in diesen Schöppen-Stuhl oder Facultät nachgehen, ohnerachtet sie überzeugt, daß solche ganz irraisonable sind. 7) Wenn sie Urtheile um deswillen reformiren, weil sie bey einer ihnen widrigen Universität eingeholet worden. 8) Wenn sie aus Wohlgevoogenheit gegen einen Richter und wegen ehemahls mit ihm gepflogener Freundschafft seine schon reformirte Bescheide wieder confirmiren. 9) Wenn sie was collegialicer beschloffen worden, wiederum eigenmächtig ändern. 10) Wenn die Urthels-Schreiber mehr fordern, als ihnen von denen Urthels-Versassern befohlen oder vorgeschrieben ist. 11) Wenn sie denen Vorthen attestata geben

ben

ben, daß sie so und so viel Tage hätten warten müssen, da sich doch die Sache in der Wahrheit nicht also verhält. 12) Wenn sie die Acten lange bey sich behalten und solche dem Referenten nicht zu rechter Zeit übergeben und also denen Partheyen nicht geringe Unkosten verursachen.

Registratores und Canglisten betreiben 1) Wenn sie die eingekommene Schreiben in denen Registrandis nur obenhin vortragen, auch wohl kaum das petitum, zumahlen wenn es verschiedene capita in sich enthält, recht fassen, dahero es öftters zu geschehen pfleget, daß nur auf eines resolviret, das nöthigste aber gar übergangen wird. 2) Wenn sie Sachen, da periculum in mora ist, vorzutragen verzögern und hierdurch supplicirenden Theil einen unwiderbringlichen Schaden, den andern Theil aber Nutzen, sich dargegen zu regen, zuziehen. 3) Wenn sie trockene und allzu kurze Protocolla oder Registraturen, daraus kaum ein richtiger Sensus zu nehmen ist, führen und dadurch zu fernern disputat Anlaß geben. 4) Wenn sie alte schon reponirte Acta, die man icho höchst nöthig hat, aufzusuchen sich weigern, mit dem Vorgeben, daß sie dieselben nicht finden könnten, auch solche nicht ehender heraus geben biß man ihre geringe Mühe übermäßig belohnet. 5) Wenn sie die Urthels-Abschriften, zumahlen bey solchen Partheyen, die mit der Zahlung nicht so gleich aufzukommen vermögen, so lange verzögern, biß die fatalia fast zu Ende gehen. 6) Wenn sie bey dem rechtlichen Nachschreiben, bloß ihrer

ihrer angewöhnten commodité wegen, unter erdichteten prætext, die Advocaten von einer Zeit zur andern abweisen und die Proceße solchergestalt verlängern. 7) Wenn sie die rechtlichen Sätze oder rotulos so weiltläufftig, daß öftters auf einer Zeile nicht mehr als ein Wort zu stehen kommt, schreiben. 8) Wenn sie nur in denen Sachen, wovon sie prompte Bezahlung zu hoffen, das rechtliche Nachschreiben befördern, hingegen anderer Leute Proceße, welche aus Unvermögenheit nicht so gleich befriedigen können, gar liegen lassen.

Mittel: Daß man hiezu niemand annehme/ von dessen unermüdeten Fleiß/ Geschicklichkeit/ nöthigen Studiis und Bereitwilligkeit/ jederman aufrichtig zu dienen/ man nicht versichert sey/ hingegen diejenigen/ welche nur auf Interesse sehen oder nach Brod schreiben/ abweise und removre.

Reisende betriegen 1) Wenn sie ihren Reise-Beschreibungen viele erdichtete Dinge mit einfließen lassen. 2) Wenn sie in eben ihren gedachten Reise-Beschreibungen die Handlungen, Lebens-Arten, Kleidungen u. einiger Menschen vor Gewohnheiten ganzer Völker und Länder ausgeben. 3) Wenn sie aus Reise-Beschreibungen oder bloßer Erzählung anderer, ihre Reise-Beschreibungen vermehren, und dadurch den Leuten weiß machen, als wenn sie selbst diese oder jene Länder durchreiset hätten. 4) Wenn sie Boten und Wegweiser mit sich nehmen, solche aber nachhero nicht bezahlen, oder übel tractiren, auch wohl gar an den Orten, wo der

Betr. Lex. Fortsetz. F Mon-

Menschen-Handel in Schwange gehet, selbige mit sich nehmen und als Sclaven verkauffen. 5) Wenn sie unter den Vorwand, als wenn sie arme Leute wären und von entlegenen Orten kämen, auch noch weit zu reisen hätten, in die Spitäler, Klöster zc. gehen und Almosen fodern, auch wohl dabey, so sie etwas können habhaft werden, stehlen. 6) Wenn sie falsche Pässe machen, damit sie allewege können ungehindert durchkommen. 7) Wenn sie auf Reisen in die Gärten und Weinberge brechen und darinne die Früchte nach ihren gefallen abnehmen, oder Haasen, Hünen, Tauben zc. schießen, ja stehlen und sich solche hernach zurichten lassen. 8) Wenn sie durch das an sich habende Ungezieser oder auf andere Weise die Betten und diejenigen so neben ihnen liegen, verunreinigen. 9) Wenn sie über besäete Aecker, ungemähete Wiesen zc. gehen, reiten oder fahren und den Eigenthums Herrn das Getraide oder Gras verderben. 10) Wenn sie desto eher und glücklicher durchzukommen, ihr Vaterland, Profession und Religion verlaugnen. 11) Wenn sie ihren Reise-Compagnions allerhand falsche Religions- ja wohl atheistische principia beybringen und sie damit verführen und ins Verderben stürzen. Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.

Wittel: 1) Daß man mehrere Reise-Beschreibunaent von eben diesen Landen nachlese/ auch solchen Reise-Beschreibungen/ die nicht als Diaria eingerichtet/ nicht so vielen Glauben gebe. 2) Daß sich die Boten das Boten-Geld wo nicht gar/ doch die Helffte voraus zahlen lassen.

lassen. 3) Daß man die Reisenden / so Almosen begehren/ nebst ihren Pässen genau examinire. 4) Daß man sich mit fremden nicht in ein Bette lege/ auch auf der Streu nicht allzu nah zusammen rucke. 5) Daß man sich mit fremden in kein Religions-Bespräch einlasse/ es sey dann/ daß man von dem Unterscheid der Religionen wohl unterrichtet/ und in seiner eigenen wohl gegründet sey.

Salz-Factors und Spediteurs betriegen 1) Wenn sie in ihren eigenen affairen Reisen thun und hernach die Unkosten ihren Principalen anrechnen, als wenn sie die Reisen zur Beförderung des Salz-Commerciü verrichtet hätten. 2) Wenn sie an denen Orten, wo sie ihr Principal das Salz zu verhandeln hingesehet, Salz vor ihr eigen Geld bringen lassen und solches für sich verhandeln; wodurch sie den Profit haben, der Principal aber, dessen Salz liegen bleibet, in Schaden gesehet wird. 3) Wenn sie an die Inspectores und Commissarios des Salz-Commerciü allerhand Präsente machen, damit ihnen ihre Prädicata und Befoldungen vermehret, und in ein und andern durch die Finger gesehen werden möge. 4) Wenn sie die Fässer und Tonnen, worein sie das Salz fassen und verkauffen, allzu klein machen, oder das Salz ganz locker darin einfüllen lassen. 5) Wenn sie an fremden Orten, allwo sie von der dasigen Landes-Obrigkeit zwar das Salz in Fässern und grossen Stücken zu verkauffen Erlaubniß erhalten, dennoch dasselbe zum Schaden der andern Salz-Factors und Händler,

84 Sayten-Macher. Schenben-Schützen
Händler, so das Saltz wöchentlich auf Karren zum
Verkauff beybringen, Mezen-weiß verhandeln.

Wittel / und ein mehrers siehe im Haupt-Theil.

Sayten-Macher betriegen 1) Wenn sie den
stählernen oder messingigen Draht zu sehr här-
ten, daß die daraus gemachten Sayten, wenn sie
aufgezogen werden, bald springen. 2) Wenn sie
gar zu wenig, auch abgerissene oder Stücke Draht
auf die zu verkauffende Rollen wickeln, daß solche
Sayten beym Aufziehen zu kurz sind. 3) Wenn
sie bey den Darm-Sayten die Därmer nicht recht
reinigen, daß also Knoten darinnen sich befinden,
welche nicht nur verursachen, daß solche Sayten
bald springen, sondern auch falsche Thone, wenn
sie auf die Instrumenta gezogen werden, von sich
geben. 4) Wenn sie die dünnen, zumahl Lauten-
Sayten, in Bündlein zusammen binden und ver-
stocken lassen, oder aus alten halb verfaulten Där-
mern machen, oder auch durch eine beißende Farbe
ziehen, damit sie desto eher beym Aufziehen von
einander reißen. 5) Wenn sie gemeine Sayten
denen Unwissenden um einen theuern Preis vor Ro-
manische verkauffen.

Schenben-Schützen betriegen 1) Wenn sie
bey ordinären, zumahlen aber bey solennem
Auschießen, da nach vorhergegangener ordentlichen
invitation sich viele benachbarte und fremde Schü-
tzen

ken einfinden, die, zum öfftern starck befindende Einlagen, nicht alle der Gebühr nach zum Gewinften schlagen, sondern davon Unterschleiff machen, damit sie nach Ab-Reise derer fremden-Schützen, für etliche Tage schmaussen können. 2) Wenn sie, zumahlen der Schützenmeister für sich, als von welchen die Veranstaltung dependiret, die Gewinste in höhern Werth verrechnen, als sie würcklich dafür bezahlet haben, und das übrige in ihren Beutel stecken. 3) Wenn sie nach bereits vollbrachten Kenn-Schüssen und da schon nach der Streck-Scheube geschossen wird, ihren guten Freunden ohne behöriges Kennen, und wohl noch darzu ohne Einlage, Streck-Schüsse erlauben, à part wann etwa ein, auf ihren Schützen-Hof, anwesender fremder Schütze schon einen glücklichen Schuß in, oder doch nahe an dem centro hat, welchen sie auf alle Art und Weise suchen zu delogiren, demnach allerhand Frey-Schüsse zur Ungebühr noch angeben und solche würcklich verrichten lassen. 4) Wenn sie mehr als drey oder vier Loose nehmen, so viel nehmlichen auf eine Büchse zu belegen erlaubet ist, und zwar zwey Büchsen gehörig mit auf den Schieß-Stand bringen, die sämtlichen Schüsse aber aus derjenigen allein verrichten, von welcher sie nehmlichen ihres Schusses versichert seyn, und das andere, den Schuß nicht einhaltende Gewehr nur pro forma vorzeigen. 5) Wenn sie in commission für einen andern ein oder mehr Schüsse übernehmen, solche aber nicht

treulich ins Werk setzen, sondera und vornehmlich wo sie sich keines gratials versprechen, oder schon selbstn ihren eigenen Schuß wohl getroffen in der Scheube, und davon einen guten Gewinn zu hoffen haben, neben den centro behalten oder wohl gar muthwillig die Scheube verfehlen, dadurch sie also jenem unseyn Einlag-Geld vorvortheilen.

6) Wenn sie bey dem Schreib-Tisch die getroffenen Schüsse nicht accurat nummeriren, oder wohl gar mit Vorsatz einem und dem andern zu Gefallen die Nummern versehen und dadurch dem tertio präjudiciren, oder doch wenigstens verursachen daß vieler Zanc und Streit sich entspinnet.

7) Wenn sie den Zieler durch Bestechung auf die Seite kriegen, daß er auf der Scheube eine weite Nummer gegen eine nahe verwechselt.

8) Wenn sie einander unvermerck das Gesicht auf dem Gewehr verrücken und damit verursachen, daß kein accurater Schuß erfolgen kan.

9) Wenn sie bey Ausmessung derer Gewinste den Zircul also künstlich zu führen wissen, daß sie desjenigen seinen etwas weitem Schuß, dem sie wohl wollen, für eines andern seinen nähern zuschreiben lassen.

10) Wenn sie bey einem Vogel-Schießen zwey Kugeln zugleich in die Büchse laden, um durch solche Gewalt das vorgesezte Ziel desto gewisser zu erreichen oder doch mehrere Spähne abzuschießen.

11) Wenn sie, da ordentlich niemahlen das Bley auf jede Büchse zum höchsten mehr nicht als zwey Loth schwer erlaubet ist, zweyerley Kugeln führen,

(Wenn

(Wenn sie nehmlichen würcklich zur Ungebühr schwerer Bley schießen) davon entweder die eine kleiner, oder gar auf unerlaubte Art und Weise hohl giesfen, und von dergleichen Sorten zur Untersuchung und Abwiegung vorlegen, welche betriegerische Kugeln freylich ihr ordentlich Gewicht halten, ein solcher unrichtiger Schütz aber dergleichen Kugeln nicht, wohl aber sein überwichtiges Bley unvermerkt abschießet. 12) Wenn der Schützenmeister für sich, bey Ablegung seiner Rechnung und in solche ein und andere Artickul einfließen läßet; wofür er so und so viel in Ausgabe bringet, da er doch wohl zum Theil gar nichts oder doch nicht so viel als er in Anrechnung gesetzt, bezahlet hat, folglich das erübrigte Geld, so er der Compagnie-Cassa verrechnen soll, in seinen eigenen Beutel steckt. 13) Wenn der Zieler für sich selbst, gegen einen aus Liebe, so gar einen würcklichen Fehler, anweist, oder sonst eine falsche Nummer steckt.

Mittel: 1) Daß man überhaupt bey einem Wohlens gerichteten Schützen-Hof/ die Obrigkeitlich confirmirte Schützen-Ordnung fest halte/ und darein alle Mißbräuche und Betrügereyen mit angelegter Straffe inferire und solche ohne Ansehen der Person executire. 2) Jez desmahlen einen qualificirten Schützenmeister zu wählen/ der sein Amt aufrichtig verwalte/ und bey Ablegung seiner Rechnung jeden Artickul mit Belegen oder sonstern glaubhaft zu bescheinen/ widerigenfalls aber seine Rechnung zu defectiren. 3) Daß ein jeder Schütz selbst auf einander ein wachsames Auge habe. 4) Den Zieler seiner

seiner geleisteten Pflicht zu erinnern/ und nach wiedrigen Befinden so gleich à proportion bestraffe.

Schieferdecker betriegen 1) Wenn sie die Löcher in den Schiefer mit etwas Wagenschmier verstreichen, daß man derselben nicht gewahr werden soll, da doch der Regen solche leicht abwäschet und darauf das Wasser in die Böden oder Zimmer läufft. 2) Wenn sie alten und schon gebrauchten Schiefer vor neuen verarbeiten. 3) Wenn sie von den Schiefer Nägeln entwenden. 4) Wenn sie den Schiefer nicht fest aufnageln, damit derselbe vom Wind und Wetter bald abgehoben werde, und sie also wider etwas zu verdienen bekommen. 5) Wenn sie allzu vieles von dem Schiefer weghauen, damit destomehr von demselben aufgethet, wodurch der Bau-Herr in mehrere Unkosten gesetzt wird.

Mittel: Daß ein Bau-Herr auf alles genau Acht habe und den Schiefer nicht bey dem Schieferdecker kauffe.

Schleiffer betriegen 1) Wenn sie Scheer- und Feder-Messer, wie auch zarte Scheeren, Lanzetten ic. auf groben Steinen schleiffen und also mehr daran verderben als helfen. 2) Wenn sie die guten Scheer-Messer und andere Dinge, sonderlich die ihnen von fremden Orten zugeschickt werden (sintemahl man nicht aller Orten Schleiffer findet, die ein Scheer-Messer tüchtig schleiffen können)

nen) austauschen und schlechtere wiederum zurück schicken. 3) Wenn sie die Steine mit Wasser nicht gnugsam anfeuchten, wodurch es geschieht, daß die Messer, Beile, Scheeren etc. so sie darauf schleiffen allzu sehr erhitzt werden und dadurch ihre Härte verlieren. 4) Wenn sie die ihnen zum schleiffen gegebene Sachen allzu dünn schleiffen, daß sich die Schärffe oder Schneide, bey darauf folgenden Gebrauch bald umleger, oder dieselben allzu sehr weg schleiffen, daß nichts vom Stahl übrig bleibt.

Schlosser betriegen 1) Wenn sie Dietriche und Diebs-Schlüssel zu ihren oder anderer Mißbrauch verfertigen. 2) Wenn sie rechte Schlüssel zu dergleichen losen Händeln nachmachen. 3) Wenn sie denen Uhrmachern, Feilhauern, Circul- oder andern Schmieden in ihre Arbeit heimlich pfuschen. 4) Wenn sie bey Aufmachung derer Schösser solche mit Fleiß verderben, nur damit sie wieder etwas daran zu machen bekommen. 5) Wenn sie unter sich ein heimliches pactum machen, diese oder jene Waare nicht unter einen gewissen Preis zu geben. 6) Wenn sie von spröten und untüchtigen Eisen die Arbeit, auch sonst solche dergestalt schwach und lieberlich machen, daß sie in die Länge nicht dauert. 7) Wenn sie denen Leuten schlechte Vor-leg-Schösser, welche man leicht sonder Schlüssel, mit einem Nagel oder dergleichen aufmachen oder abschlagen kan, vor gute und

nicht ohne Schlüssel zueröffnete Schlösser aufschwaken.

Mittel: Theils dieser Puncten sind am thunlichsten in einer Innung abzuhelfen/ theils wird die Vorsichtigkeit und Probe der Waare von dem Käufer erfordert.

Schneid- oder Säg-Müller betriegen 1) Wenn sie die Bretter und Bühne allzu dünn schneiden, damit sie derselben destomehr aus einem Baum bekommen mögen. 2) Wenn sie die Bretter aus alten abgestandenen Bäumen schneiden, und darauf solche zumahl bey denen unwissenden für gute und frische verkauffen, da sie doch, so man sie zum Fuß-Boden anwendet, leicht weggetreten werden, und so man sie an die Wände anmagelt, vom Wetter gar zu bald verfaulen. 3) Wenn sie grüne Bretter für durre verkauffen, welche hernach, so fern sie alsobald zum Fuß-Boden oder andern Dingen gebraucht werden, allzu sehr eindorren, voneinander reißen und grosse Risse so wohl in Fuß-Böden als auch in Wänden, c. verursachen. 4) Wenn sie beyhm Verkauf der Bretter, die ganzen, reinen und durren oben auf den Wagen legen, in der Mitte aber und unten her viele zerbrochene, unreine, knörzigte und grüne Bretter legen und damit die Käufer betriegen.

Mittel: Das man die Bretter beyhm Einkauf wohl betrachte/ oder jemand verständigers darzu nehme und den Contract so einrichte/ daß wenn die untern nicht wie die

die obern sind, man solchen auch zu halten nicht schuldig sey.

Schriftgießer betriegen 1) Wenn sie zu dem Zeug mehr Bley als harte Materie nehmen, und dadurch denselben zu weich machen, damit die Schrift desto ehender stumpff wird und sie deswegen sein bald wieder neue zu giesen überkommen mögen. 2) Wenn sie zu Verfertigung einer neuen Schrift guten Zeug überschickt bekommen, denselben aber nach Empfang austauschen und schleimern davor nehmen oder mehr Zusatz dazu thun. 3) Wenn sie die Matrizen nicht gleich machen, daß also ein Buchstaben höher wird als der andere. 4) Wenn sie die Buchstaben nicht gleich schleiffen. 5) Wenn sie die Matrizen nicht tief genug schneiden. 6) Wenn sie von einer schon gegossenen Schrift, einige Buchstaben, welche zu viel, wieder zuruck bekommen und solche so lang aufheben, bis wieder dergleichen neu gegossen wird, hernach solche unter die anderweitig neu gegossene mengen, da dieselben doch nicht mit dieser accordiren. 7) Wenn sie mit Fleiß defecte giesen, nemlich einen Buchstaben in grosser, den andern in kleiner Menge, damit man nur desto mehr nachgiesen lassen muß und sie viel Gieser-lohn überkommen. 8) Wenn sie wegen Verbesserung des Zeugs, mehr als sonst gehörig, fordern, und denselben nichts destoweniger nicht besser machen.

Wittel: Was auf Obrigkeitliches Erkänntniß/ mit Zugies

Zuziehung der Sache verständiger Leute/ keine tüchtige Arbeit befunden worden/ soll nicht nur verfallen/ sondern auch der Schrifftgießer bey entdeckten Betrug noch dars über in Straff genommen seyn.

Seilser betriegen 1) Wenn sie, wie sie zu reden pflegen, den alten Seil-Faden verneuen, das ist, alte Stricke mit frischen Werck überziehen und vor neue ausgeben, dabey auch wohl die Worte mißbrauchen: Wir überwinden das böse mit guten. 2) Wenn sie das Holz in denen Pech-Fackeln sehr dick machen, starck mit Werck umwickeln und destoweniger Pech dazu nehmen. Ein mehrers siehe im Haupt-Theil.

Steuer-Revifores betriegen 1) Wenn sie bey Ausmessung der Güther von denen Reichen Geschenke nehmen und deswegen die ihrige gering anschlagen, hingegen der Armen ihre, die dergleichen nicht bringen, übermäßig erhöhen. 2) Wenn sie die Messung entweder Winters-Zeit, da man die Qualität derselben nicht so wohl, wie in andern Jahres-Zeiten beurtheilen kan, vornehmen, oder gar einigen Dorffs-Nachbarn Sagen und Vorgeben trauen, und die Felder selbst anzusehen sich nicht bemühen. 3) Wenn sie die Felder vor gut oder doch wenigstens als mittelmäßig angeben, welche unter die bösen und sehr bösen gehören, und dadurch verursachen, daß die Besißere mit vielen Kosten um renüls nachsuchen müssen. 4) Wenn sie,

sie, gleich als ob sie infallible wären, es dahin incaminiren, daß niemand seine der erendie nach, allzu hoch angesehen Güther bey Straffe nach-messen lassen dürffe. 5) Wenn sie bey der Ausmessung weder die von unfürdencklichen Jahren hergenossene Steuer-Exemption, noch Freyheits-Briefe regardiren, sondern solche gänzlich verwerffen, sich einer Auslegung darüber anmassen, wozu sie doch am allerwenigsten geschickt sind, und diejenigen welche bemeldte Documenta zum Beweis ihrer Gerechtsame ihnen vorgeleget und sich etwa protestando glimpflich verwahret, bosshafft denigriren. 6) Wenn sie geringe Stücke die in einem fremden Territorio ohnstrittig liegen, herben ziehen und hierdurch zu collisionen und Verdriesslichkeiten mit denen Benachbarten Anlaß geben. 7) Wenn sie ihren Obern die Catastrirung aller Güther (auch so gar derer Reventuen, e. g. Guldten und Erb-Zinße) ohne Unterscheid, es mögen Ritter-Pferde dadurch hafften, oder nicht, an-rathen.

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Berrichtungen solche Personen nehme/ welche gewissenhaft/ verständig und capable sind von der Güter Eigenschaft ein richtiges Urtheil zu fällen. 2) Daß man eine überführte Unrichtigkeit nachdrücklich bestraffe.

Tauben-Zalter und Händler betriegen 1)
 Wenn sie fremde Tauben auffangen und hernach solche entweder verkauffen oder würgen, oder
 auch

auch zur eigenen Zucht behalten. 2) Wenn sie in Städten Tauben halten und doch kein Feld haben, auf denen Dörffern aber mehr Tauben halten, als sich nach der Dorffs-Ordnung gehöret, und also dadurch verursachen, daß der neu gesäete Saame und das Gerrand auf der Felde allzu sehr auf- und ausgefressen wird. 3) Wenn sie die fremden Tauben auffangen und denenselben einen pappiernen Kragen oder Teuffels-Dreck an den Hals hängen und alsdenn solche wieder wegstiegen lassen, damit, wenn solche in ihren alten Tauben-Schlag kommen, sie mit dem Geräusch des pappiernen Kragens und mit dem Gestänck vom Teuffels-Dreck alle Tauben aus den Schlag vertreiben. 4) Wenn sie an ihren Tauben-Schlägen besondere Fall-Thürgen so hereinwärts, aber nicht hinauswärts aufgehen, machen, und alsdenn Gerrand in den Schlag streuen, damit die fremden Tauben, so das gesträute Futter sehen, durch die einwärts aufgehenden Thürgen in den Schlag hinein gehen, aber nicht wieder hinaus kommen können und sich also selbst fangen müssen. 5) Wenn sie ihre Tauben mit allerhand wohlriechenden Dingen bestreichen, damit sie andere Tauben, so den guten Geruch gerne nachgehen, mit sich in den Schlag führen mögen. 6) Wenn sie ihre Tauben an allzu nahe Orte verhandeln, damit dieselben, wenn sie allda ausgelassen werden, wieder zurück in ihre alte Wohnung kommen mögen. 7) Wenn sie die wieder zurück gekommenen Tauben denenselben, welchen

welchen sie solche verkauft haben, nicht wieder geben, vorgebende, daß sie nicht wieder zu ihnen kommen wären. 8) Wenn sie zwey Tauberte oder zwey Taubinnen vor ein gegattertes Paar verkaufen. 9) Wenn sie ihren Tauben nicht viel zu fressen geben, und dadurch verursachen, daß selbige in der benachbarten Höfe und Böden fliegen und das Hüner-Futter und Getrand auffressen. 10) Wenn sie viele ledige und ungegatterte Taubinnen halten, welche die auch ledigen Tauberte anderer Leute mit sich führen.

Mittel: 1) Daß eine Obrigkeit diejenigen/ so wegen Wegfangen der Tauben/ oder daß sie solcher zu viel halten/ verklagt und dessen überführet werden/ zu gebührender Straffe ziehe. 2) Denen so keine Felder haben/ Tauben zu halten nicht erlaube. 3) Daß man seinen Tauben satzames Futter gebe/ damit sie nicht auf andere Schläge/ Böden und Höfe fliegen und daselbst gefangen werden. 4) Daß man von Leuten/ welche allzu nahe wohnen/ keine Tauben abkauffe/ massen selbige meistens wieder zuruck fliegen.

Träger, so auf denen Messen die Güter hin und wieder tragen, betriegen 1) Wenn sie mit denen Gütern, so sie tragen, allzu hurtig forclauffen, damit sie den Eigenthums-Herrn derselben aus denen Augen kommen und solche Güter darauf entwenden können. 2) Wenn sie bey Tragung der Lasten nicht eher ruffen, daß die Leute ausweichen sollen, biß sie denenselben auf den Hals sind und sie alsdenn, weil sie nicht alsobalden
Platz

Platz machen können, mit ihren Tragern in die Rippen oder gar über den Haußem stossen. Welches letztere sonderlich auch von denen Sänfften-Trägern geschieht.

Mittel: 1) Daß man von dergleichen Leuten so man auf Messen seine Güter wegtragen läffet/ nicht weggeben/ sondern ihnen auf den Fuß nachfolge. 2) Daß man sich bey Weß-Zeit fleißig auf der Strasse umsehe/ damit man von solchen Purschen keine Rippen-Stöße bekomme.

Tüncher betriegen 1) Wenn sie den Kalk zu bald verarbeiten und ihn nicht gnugsam in dem Wasser weichen lassen, wovon hernach derselbe an den Wänden erst ausflüet und lauter kleine Bläs-gen daran werden, welche endlich auffspringen und ein ganzes Zimmer beschimpffen und unscheinbar machen. 2) Wenn sie an statt die Wände doppelt mit Kalk zu überziehen, solches nur einfach verrichten. 3) Wenn sie einen Bau oder Zimmer annehmen, mit dem Versprechen, solches bald zu verfertigen, nachhero aber andere Arbeit vornehmen und die erst veraccordirte nicht fördern. 4) Wenn sie an statt der ordentlichen Weise, nur weiße Kalk-Steine nehmen. 5) Wenn sie zu Verfertigung der erhabenen Decken vielen Gips fodern, hernachmahls aber solchen meistens entwenden. 6) Wenn sie die Futter an Fenstern, Thüren etc. nur einfach mit Dehl-Farbe anstreichen, an statt solches doppelt geschehen solte. 7) Wenn sie bey Dehl-Farben an statt des Bleiweißes, Kreide oder

oder andere Materie nehmen, und wo man das Bleiweiß darzu gegeben, solches bey seite thun. 8) Wenn sie von den Farniß, so wohl bey Siedung, als Verarbeitung desselben, wie auch von den Farben, Leim, Leder &c. vieles entwenden. 9) Wenn sie an statt der guten und theuren nur schlechte und wohlfeile Farben nehmen. 10) Wenn sie die Decken und Wände nicht nach den Richtscheid gerade machen, sondern nach ihren eignen Augenmaß, welches öftters gar betrüglich ist, verfertigen, sie mögen nun krum oder gerade werden. 11) Wenn sie bey Anstreichung der Thüren &c. keinen tüchtigen Grund mit der Leim-Farbe legen, welches verursacht, daß die Oehl-Farbe allzu sehr in das Holz eindringet und desto mehr drauf gehet. 12) Wenn sie die Farben nicht recht zubereiten, daß sie hernachmahls desto leichter abspringen. 13) Wenn sie den Kalck nicht gnugsamt mit Haaren vermischen, oder allzu viel Sand darunter mengen oder zu dick antragen, oder auch das Holz an denen Wänden nicht recht betr. Lex. Fortsetz. G

mit den Beil bicken, wodurch es geschieht, daß der Kalk bald wiederum abfällt. 14) Wenn sie, da sie eine Sache überhaupt ges- handelt, hurtig und schlecht die Arbeit ver- fertigen, wenn sie aber Tag-weise arbeiten, sich, da niemand zu gegen, auf die faule Seite legen, damit sie mehrere Tage zu thun haben mögen. 15) Wenn sie, so ferne die Arbeit Tag-weise veraccordirt ist, liederliche Gesellen, die nicht viel arbeiten können und denen sie nicht viel zu Lohne geben, mit in die Arbeit nehmen, von den Bau-Herrn aber sich dennoch den gewöhnlichen Lohn vor dieselben geben lassen, wodurch die Verfertigung verzögert und die Bau-Herrn um das Geld betrogen werden, die Tüncher aber den Vortheil davon haben. 16) Wenn sie eine Arbeit überhaupt behandeln, nachgehends aber, zumahl, wenn sie schon ziemlich viel vom Lohn hinaus haben, solche stehen lassen, unter den Vorwand, daß sie dieselbe vor das accordirte Geld ohnmöglich verfertigen könnten und dadurch öftters ein mehrers von den Bau-Herrn auspressen. *Alte*

Mittel: 1) Daß die Bau-Herren mit denen
Zünchern einen schriftlichen Contract anseichten
und alles ordentlich darinnen benahmen. 2) Daß
ein jeder Bau-Herr beständig ein wachsames Au-
ge auf dieselbe habe, damit sie alles gehöriger
massen verfertigen müssen, und nichts entwenden
können. 3) Daß man ihnen von den Lohn nicht
mehr gebe, als was sie verdienet haben und sie bey
Unterlassung der Förderung durch gerichtliche Hand-
dazu anhalten lasse.

Wachs-Bleicher betriegen 1) Wenn sie
von dem Wachs so sie bleichen sollen,
etwas entwenden, vorgebende, es sey von der
Sonnen-Hitze ausgezogen worden, oder sonst
in Bleichen abgegangen. 2) Wenn sie das
gehle Wachs zerlassen, alsdenn mit geriebe-
nen Schwefel vermengen und in Milch gießen,
darauf demnach solches vor das beste und
reinste weiß gebleichte Wachs ausgeben,
da es doch einen garstigen schwefelichten Ge-
ruch im Brennen von sich giebet.

Wächster, * Wachs-Kerzler, Wachs-
Zieher G 2 * Wachs-

Wächslers sind an denen Catholischen Orten
solche Leute, welche von denen Klöstern unter-
halten werden, daß sie allerhand wächserne Fi-
guren e. g. Ochsen, Schaaf, Arme, Beine,
ganze menschliche Leiber 2c. 2c. giesen, welche
die Leute der Maria oder andern Heiligen der
Kirche zum Opffer bringen, um ihren Ochsen,
Schaaf, Arm, Bein oder ganzen Leibe Hülffe
zu verschaffen, und dieselbe vor denen Kirch-
Thüren feil halten, auch solche vom Altar, wo-
hin sie zum Opffer gebracht werden, wieder
wegnehmen und von neuen verkauffen, auch
die zerbrochene wieder umgiesen, das gelösete
Geld aber wöchentlich denen Pfaffen bringen
müssen.

betriegen 1) Wenn sie ihre wächserne Figuren,
weil die Leute solche, wie sie geboten werden,
bezahlen müssen, allzu theuer bieten, auch
wohl das Geld dafür in ihren eigenen Beutel
stecken. 2) Wenn sie das gelösete Geld, da
wohl dergleichen Figuren des Tages zehen-
mahl verkaufft, und von ihnen von dem Al-
tar wieder weggenommen werden, nicht alles
an die Pfaffen liefern, sondern ein und das
an

andere davon vor sich behalten. 3) Wenn sie denen einfältigen und abergläubigen Leuten, so in die Kirchen gehen, durch falsche und lügenhafte Beredungen, damit sie nur vieles verkauffen mögen, weiß machen, wie alle diejenigen so Schaden an einen Bein, Arm, Hand, Kopff 2c. oder krankes Vieh hätten, und der Jungfrau Mariä oder einem andern Heiligen, der in der Kirche verehret wird, ein wächsernes Bein, Arm, Hand, Kopff, Ochsen, Schaaf 2c. zum Opffer brächten, ohnfehlbare Hülffe zu gewarten hätten. 4) Wenn sie das Wachs mit Erbs, Mehl, Harz, Pech und sonderlich Terpentin vermischen, dahero es kommt, daß die Wachs-Stöcke oder Kerzen allzu starck fließen, und also von schlechter Dauer sind, ja dergestalt abrinnen, daß gleichsam eine Zähre die andere schlägt, und, wie P. Abraham à S. Clara in seinem Buche: Etwas für alle T.I. p.457. spricht: „Vielleicht das Schelmstück des Meisters beweinem, der fast werth ist, daß ihme der Sender den Dacht um den Hals binde.

G 3

5) Wenn

5) Wenn sie allzu dicke Dacht in die Kerzen und Wachs-Stöcke machen, damit solche desto schwerer wiegen mögen, auch desto schneller verbrennen. 6) Wenn sie die Wachs-Stöcke auf eine solche Weise wickeln, daß sie sehr groß scheinen und darnach solche nach dem Gesichte theuer verkaufen. 7) Wenn sie in den Form, worein die Wachs-Kerzen gegossen werden, Wachs gießen, daß es sich neben anlege und alsdann das vacuum mit Unschlit anfüllen, die Dachte auch durch geflossenen Wachs ziehen, damit sie nicht nach Unschlit riechen; oder wenn sie das geschmolzene Wachs mit zerflossenen und mit ungelöschten Kalck, auch zerlassenen Leim vermischen, oder mit Linden-Blätter, Nessel-Kraut, Menschen-Harn, Scheel-Kraut-Wurzel, Granaten-Wurzel und Curcume, Tann-Zapffen, gefottenen Unschlit 2c. vermengen, und hernach die daraus gezogene oder gegossene Lichter vor pure Wachs-Lichter verkaufen.

schmid dlog. 1100 mit 1100 1100 1100
1100 1100 1100 1100 1100 1100

1100 1100

1100

1100

Mittel: Daß man probire, ob die Kerzen oder Wachs-Stöcke stark nach Pech und Terpenzin riechen, ob das Wachs allzu spröt und also mit Mehl vermendet sey und zu dicke Dachte habe; daß man auch dergleichen nicht nach dem Gesichte sondern nach dem Gewichte kauffe. Ubrigens ist zu wünschen, daß Gott denen Catholicken die Augen des Verstandes bald öffne, damit sie von dergleichen Aberglauben abstecken, und sich nicht auf eine so liederliche Weise betriegen lassen mögen.

Wegmacher betriegen 1) Wenn sie das gute Schal-Holz aus denen Fahr-Wegen, ehe es ausgefahren und unbrauchbar worden, heraus nehmen, damit sie und die Bau-Herren desto mehr Holz-accidentia haben mögen. 2) Wenn sie die Wege liederlich machen, damit sie immer etwas daran zu thun und Geld dabey zu verdienen haben. 3) Wenn sie die in denen Wegen sich öftters befindende grundlose Löcher nur mit Erder, Schudt oder Reißig, nicht aber zugleich mit Steinen ausfüllen, wodurch es geschieht,

daß die Fuhrleute öftters stecken bleiben und Schaden an Pferden und Wägen, die Herrschaft aber Verlust an Zoll und Scheit leiden/ indeme die Fuhrleute fernerhin andere Wege suchen. 4) Wenn sie diejenigen Wege, welche eben keine öffentliche Land Strassen sind, dennoch aber jederzeit auf öffentliche Kosten sind gebauet und ausgebessert worden, nicht bauen noch brauchbar machen, unter dem ungegründeten Vorwand, daß es keine Land Strassen wären, und die daher von denen, so dahin auf ihre Erbstücke fahren müssen, in bürgerlichen Wesen müsten erhalten werden, wodurch sie dieselben in Streit und Unkosten setzen, oder wo möglich gar um ihre Gerechtigkeit bringen. 5) Wenn sie mehrere Tage gearbeitet zu haben vorgeben, als es in der That geschehen ist. 6) Wenn sie um ein Franck Geld diejenigen Wege, welche auf privat-Kosten müsten erhalten werden, auf öffentliche Kosten ausbessern.

Mittel: Daß man treue Leute zu Wegmachere
nehme,

nehme, sie verpflichte und durch die Bau-Herren, oder die, so die Aufsicht haben, die Wege öftters visitiren lasse.

Weinlese betriegen 1) Wenn sie an denen Wein-Stöcken hin und wieder einige Trauben mit Fleiß hengen lassen, damit sie solche nach geendigter Weinlese abholen, oder die auf dem Fuß nachfolgende Stupffler, worunter öftters ihre Kinder, oder sonst gute Freunde sind, finden mögen. 2) Wenn sie die Wein-Trauben unter die unterbundenen Schürzen verbergen und also unvermerckt mit fort tragen. 3) Wenn sie bey dem hinein tragen oder hinein führen der Trauben in die Stadt oder Dorff die Butten oder Züber unterwegs öffnen, Wein-Trauben heraus nehmen und solche ihren Kindern oder Bekannten geben. 4) Wenn sie die abgelesenen Wein-Trauben hinein tragen und dabey fein langsam sind, damit sie ja nicht öftters hin und wieder gehen dürfen. 5) Wenn sie durch ihr Poffen machen, wie meistentheils zu der

Zeit der Weinlese zu geschehen pfleget, mit denen Butten oder Schiebekarren fallen und die Trauben verschütten, solches aber den Eigenthums-Herrn ja nicht melden, derselbe aber gleichwohl Schaden dadurch leiden muß.

Mittel: 1) Daß man jemand bey der Weinlese bestelle, der denen Weinlesern fleißig nachgehe und sehe wo sie ein und das andere haben hengen lassen und sie alsdenn zu besserer Ablebung vermahne und anhalte. 2) Daß man treue Leute zum Weinlesen zu nehmen suche.

Weißgerber betriegen 1) Wenn sie fremden Leuten die Felle, die sie ihnen zu guter Arbeit behändigen, vertauschen und hernachmahls schlimmere wiedergeben, als ihnen zu Händen anvertrauet worden. 2) Wenn sie denen zumahl schlechten Leuten, die es nicht verstehen, ein paar Felle so nicht mehr als 16. ggl. vor 1. Rthl. und wohl höher verkauffen. 3) Wenn sie altes Seiß- oder Ziegen-Leder vor Bock-Leder ausgeben, ja wohl gar zuweilen

len Schaaf-Leder vor Ziegen-Leder. 4) Wenn sie die Schnitte in dem Leder also zu zuehen wissen, daß man es kaum mercken kan, und sich dabey so vermessen, es sey kein Schnitt darinnen, wenn man aber nachgehends damit zum Schneider kommt, so lehret es die Erfahrung allzu wohl. 5) Wenn sie die Felle falsch legen, das breite heraus und das schmale hinein; wenn man dieselbe kauffen will, so geschwinde hin und her werffen, daß der Käufer den Betrug nicht mercket, mit der theuern Versicherung, es wäre kein Stücklein daran gesetzt, nachmahls aber, wenn ein paar Hosen oder sonst etwas daraus gemacht werden soll, die Erfahrung ein anders lehret. 6) Wenn sie die Felle zu lang in der Peiß liegen lassen, daß das Leder mürbe wird und darnach nicht lange hält, oder in der Arbeit das Leder zu tieff schaben, daß es an manchen Ort sehr dünne wird. Item wenn sie das Fisch-Schmalz nicht recht ausarbeiten, davon das Leder sehr ungeschlacht wird.

Mittel: Siehe wie bey denen Gerbeen im Haupt-Theil.

Wintzer oder Wein-Gärtner betriegen
 1) Wenn sie die eingelegten Fächser oder auch wohl ganze, zumahlen rare Wein-Stöcke ausheben und solche entweder in ihre eigene Weinberge setzen, oder an andere Leute verkauffen. 2) Wenn sie bey Brachen und Hacken derer Weinberge entweder gar zu tief in die Erde hauen und damit die Wurzeln von denen Wein-Stöcken beschädigen, oder die Erde allzuseicht aufhauen und nur umscharren, daß also der Regen so bald nicht durchdringen und die Stöcke leichtlich verderben, sie aber ihre Mühe dabey ersparen können. 3) Wenn sie die Wein-Neben zu seicht oder zu tief, zu bald oder langsam decken und raumen, daß solche leichtlich erfrieren oder sonst in der Erde verderben müssen, oder auch allzu sehr beschneiden, dahero sie nicht viel Trauben tragen können. 4) Wenn sie weil sie in denen Weinbergen worinnen sie arbeiten,

beiten, alle Gelegenheit wissen, bey Nachtzeit die Trauben und andere Früchte, auch wohl bey Tage, wenn sie arbeiten, stehlen, abtragen oder durch die ihrigen abtragen lassen. 5) Wenn sie bey dem Keltern die Trauben nicht gnugsam zerhauen, noch die Kelter fattsam zuziehen, daß also viel Most in der Trester bleiben muß. 6) Wenn sie bey den Keltern etliche Maas von dem Most wieder des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen, entweder verschencken oder verkaufen.

Mittel: 1) Daß sich ein Herr des Weinberges um treue Arbeiter umsehe und wo er weiß, daß er von einem hintergangen werde, denselben abschaffe. 2) Daß er auf die Arbeiter entweder selbst oder durch die Seinigen bey aller Arbeit in Weinberg und auch bey dem Keltern, wohl acht habe, und sich selbst einer gründlichen Wissenschaft den Weinberg zu bauen, befeißige, damit er nicht so leichtlich von Arbeitern möge betrogen werden.

Wollenspinnerinnen betriegen 1) Wenn sie die feine Wolle gegen schlechte auswechseln.

wechselfn. 2) Wenn sie von der ihnen zum
 Spinnen gegebenen Wolle etwas entwenden
 und darauf das gesponnene, damit das Ge-
 wicht eintreffen möge, mit Wasser benetzen,
 oder in den Keller legen, damit solche die
 Feuchtigkeit an sich ziehen möge. 3) Wenn
 sie die Wolle ungleich spinnen, welches man,
 da sie aufgewickelt ist, so genau nicht mer-
 ken kan.

Mittel: Daß die, so denselben die Wolle
 zu spinnen geben, bey deren Wiederbringung solche
 genau visitiren, ob es eben die gegebene Wolle, ob
 sie feucht und ungleich gesponnen sey.

Zehnder betriegen 1) Wenn sie den Zehens-
 den bey denen, so ihnen ein Franck Geld
 geben oder von welchen sie sonst einen guten
 Genuß haben, entweder gar nicht, oder doch
 nicht so viel, als sichs gehöret, nehmen, die
 Früchte aber dererjenigen, von welchen sie
 nichts zugewarten haben, oder welchen sie
 feind

feind sind, auf das schärffeste auszuhenden.
2) Wenn sie bey der Zehnd-Bereitung den
Anschlag des Zehnds gar zu gering machen,
weil sie von denen, so den Zehnd pachten, ein
gut Präsens zu gewarten haben. 3) Wenn
sie die Feld-Früchte nicht bey rechter Zeit
zehnden, und da die Leute solche unterdessen
einführen, sie dieselbe bey der Obrigkeit fälsch-
lich angeben, als hätten sie den behörigen
Zehnd nicht liegen lassen. 4) Wenn sie das
schon gezehnde Getraid nicht veranstalten zu
rechter Zeit einzuführen, sondern zu lange lie-
gen lassen, daß es entweder auswachse, oder
von Vögeln gefressen werde, auch andere
zehnbare Sachen durch nicht Verwahrung
durchs Wetter und sonst ver verderben. 5)
Wenn sie die besten Garben, Kraut-Häupte
und andere Früchte aussuchen und wegneh-
men, dennoch aber solche wieder gegen ihre
eigene und geringere Stücke austauschen und
diese an den Zehnd-Herren abgeben, wodurch
sie also einen doppelten Betrug begehen. 6)
Wenn sie oftmahls wegen Kürze der Zeit und
Sclag

Gelegenheit, die Zehnd-Früchte vom Feld an nah gelegene Dörfer und Scheunen oder Stadel einzeln einführen müssen, hernachmahls aber die Haupt-Lieferung gehörigen Orts nicht treulich verrichten, sondern von ein und andern mehr oder wenig für sich zurück behalten.

Mittel: 1) Daß man dergleichen Leute in scharffe Pflicht nehme. 2) Treue und gewissenhafte Personen darzu erwehle. 3) Die Verbrecher ernstlich straffe. 4) Einen ehrlichen Mann jeden districts zu bestellen, der die Zehnd-Stücke, wie solche fallen, in ein Buch registriere, um solche bey der Haupt-Lieferung wieder zu empfangen.

Ziegeldecker betriegen 1) Wenn sie bey Aufnagelung derer Bühnen viele Nägel entwenden und darauf vorgeben, daß sie abgesprungen oder sich umgeleget hätten. 2) Wenn sie die Ziegeln so sich zusammen schicken nicht auslesen, sondern dieselben nur wie sie ihnen in die Hände komme, auf die Bühnen legen, wodurch es geschieht, daß weil sie nicht gehebe auf einander liegen, der Wind solche

solche leichtlich abheben, oder der Regen und Schnee in die Böden schmelzen kan. 3) Wenn sie die Ziegeln allzu flach oder allzu kurz auf einander legen, dahero das Wasser leichtlich zurück tritt und in die Böden oder an den Wänden hinab laufft. 4) Wenn sie die letztere Schaar allzu weit vorlegen, daß das Wasser, zumahl bey starcken Wasser auf des Nachbarn Dach fällt, oder an die Wände des Benachbarten ansprizet. 5) Wenn sie die Wetter-Bretter also aufnageln oder die Ziegel also legen, daß die Trauffe in des Nachbarn Hof-Recht fällt, oder die Röhle in des Nachbarn Dach oder Rinnen leiten. 6) Wenn sie bey Einlegung derer Dächer den Kalk allzu sandigt machen und zu dünne auftragen, damit er desto leichter wiederum abfällt und sie desto eher etwas daran zu arbeiten bekommen.

Mittel: 1) Daß der Bau-Herr tüchtige Nägel kauffe und bey dem Aufnageln fleißig nachzehle, auch übrighens bey Legung derer Ziegeln auf alles

Betr. Lex. Fortsetz.

H

ge

genau Achtung gebe. 2) Daß bey der Deckung eines Dachs die anstossenden Nachbarn ein wachsames Auge haben, damit ihnen dabey kein Schade zuwachse, massen ihnen die Servitus stillicidii und andere leichtlich bey solchen Gelegenheiten können auf ihr Haus gebracht werden.

Ziegel- und Kalk-Brenner betriegen 1) Wenn sie zu denen Ziegeln und Backsteinen allzu spröde Erde nehmen, daher die Ziegeln im Wetter nicht dauern, sondern schiefserig werden und zerfallen, die Backsteine aber desto eher zerbrechen. 2) Wenn sie die benannte Ziegeln und Backsteine allzu dünne machen, damit sie mit ihren Leimen desto weiter reichen, dieselben aber desto zerbrechlicher seyn mögen. 3) Wenn sie löcherichte Ziegeln und bereits zersprungene Backsteine, die aber noch nicht gar zerfallen sind, unter der Hand in der Menge mit verkauffen. 4) Wenn sie bey dem Ziegel-Backstein- und Kalk-Brennen, das Holz schonen, oder dieselben zu bald aus dem Ofen nehmen, wodurch es geschieht, daß

daß jene ihre behörige Dauer nicht haben/ dieser aber nehmlich der Kalk/ in ablöschen nicht zerfällt/ sondern viele ganze Steine zurück läffet/ dadurch der Käufer in Schaden gesetzt wird. 5) Wenn sie im Frühling alten und wohl jährigen Kalk der im Löschen nicht aufquillet/ vor frisch gebrannten verkauffen. 6) Wenn sie ein allzu kleines Kalk-Gemäs haben oder auch in Messen die Kalksteine so zu legen wissen/ daß nicht viel hinein gehet. 7) Wenn sie es mit denen Ziegel-Deckern/ Maurern und Tünchern ablegen/ daß sie vor ein Trinck-Geld/ ihren untüchtigen Kalk/ Ziegel und Backsteine/ bey denen Leuten/ so bauen lassen/ als rechte gute Waare recommendiren/ anderer Ziegler ihre Sachen aber niederschlagen/ dahero die bauenden dadurch betrogen und in Schaden gesetzt werden.

Zwirn-Händler betriegen 1) Wenn sie das Halb vermoderte und an der Luft wieder getrocknetes Garn für gutes ausgeben. 2)

H 2

Wenn

Wenn sie den innländischen Zwirn für den besten Augspurger Haus-Zwirn verkauffen. 3) Wenn sie von andern Leuten gutes Garn mit auf die Bleiche nehmen, solches aber gegen schlechtes gar künstlich austauschen. 4) Wenn sie den gefärbten Zwirn zu theuer verkauffen, vorgebende, die Farben wären feste und nicht wohlfeil, da sich doch das Gegentheil befindet, und über dieses zum gefärbten Zwirn öffters das liederlichste Garn nehmen. 5) Wenn sie die Farben zu sehr kochen lassen und damit den Zwirn verbrennen. 6) Wenn sie allzu kurze Weiffen führen und die Bündlein bey jeden Streng nicht behörig voll machen. 7) Wenn sie ihren Nachbarn die Kaufleute dadurch abspannen, daß sie ihr schon halb verdorbenes Garn und Zwirn um etliche Groschen wohlfeiler geben, dadurch aber den Käufer betriegen.

Mittel: Daß eines solchen Orts Obrigkeit getreue Schau-Meistere bestelle und ein jeder Käufer die Waare wohl examinire.

Registret

Register.

Register

derer in der Fortsetzung des
Betrugs = Lexici
enthaltenen Articuli.

A		E	
Ärste	1	Eltern bey Tauffung ihrer	
Agt. Stein Sucher	3	Kinder	45
Altreuße	4	Exequierer	19
Archivari	5	F	
Aufwärter	43. 46	Färber	20
Autores	13	Famuli auf Gymnasien/ U-	
		niversitäten und deren Pro-	
B		fectoren	21
Bechtende	6	Federschmücker	22
Bernstein-Händler	3	Floßmeister	23
Besembinder	7	Freyer-Leute	38
Bettel-Boigte	8	Fuhrleute	24
Bleicher/ Tuch	8	G	
Bleicher/ Wachs	99	Gärtner	25
Bleyweiß / Schneider	und	Gäste	40. 46
Händler	9	Geistliche	25
Botzen und Gerichts-Diener	29	Geld-Einnehmer	71
Brau-Herren	10	Gewattern	29
Brau-Knechte	12	Golds, Silber, und Seitens	
Braut-Leute	38	Sticker	30
Bücherschreiber	13	Gras, und Getraid, Meher	31
C		H	
Caffé- und Théé-Schenck	15	Häfner	32
Canarien-Vögel-Träger und		Handwercks-Gesellen	33
Händler	16	Handwercks-Leute	übers
Canglisten	80	haupt	35
Cassierer	71	Hefen-Händler	12
Choralisten	17	Hege-Kinder	37
Communicirende	6	Hochzeit-Bitter	39
Correctores in Buchdrucke-			
ren	18		
			Hoch

Register.

Hochzeit; Prediger	39	N	
Hof; Verwalter	43	Nachtwächter	68
Holz; Hauer	23	Nonnen	69
Holz; Messer	23	O	
Holz; Spalter	45	Ober; Einnehmere	71
Hopffen; Händler	11	Obst; Höcker	72
Hopffen; Messer	11	Oehl; Müller	72
I		P	
Instrumenten; Macher/		Pergamentmacher	73
musicalische	67	Pfarr; Herren	25
K		Pflasterer	73
Jud; Lauff; Interessenten		Pischie; Stecher	74
Kirchner	45	Postmeistere	75
Kleber	47	Post; Knechte	75
Klingel; Meister	48	Provisoner	77
Knopff; Preßer	49	R	
Küchen; Schreiber	43	Rechnungs; Examinatores	
Kupffer; Drucker	50		77
L		Referenten	78
Lehr; Jungen	50	Registratores	80
M		Reisende	81
Märcker	51	S	
Malz; Obrer	11	Sänfften; Träger	95
Malz; Messer und Meßer	11	Salt; Factors, und Spe-	
Maurer	52	direurs	83
Medici	1	Sayten; Macher	84
Meßer	31	Scheiben; Schützen	84
Melber oder Mehl; Händler		Schieferdecker	88
	53	Schleiffen	88
Mekner	48	Schlosser	89
Mieth; Lente	54	Schneid; oder Säge; Müller	
Missionarii	55		90
Mönche	59	Schriff; gießer	91
Musicalische Instrumenten;		Seiler	92
Macher	67	Siegelgraber	74
Muscanten/ bey Hochzeiten		Steuer; Revisores	92
	40	Sticker	30
		Lapp	

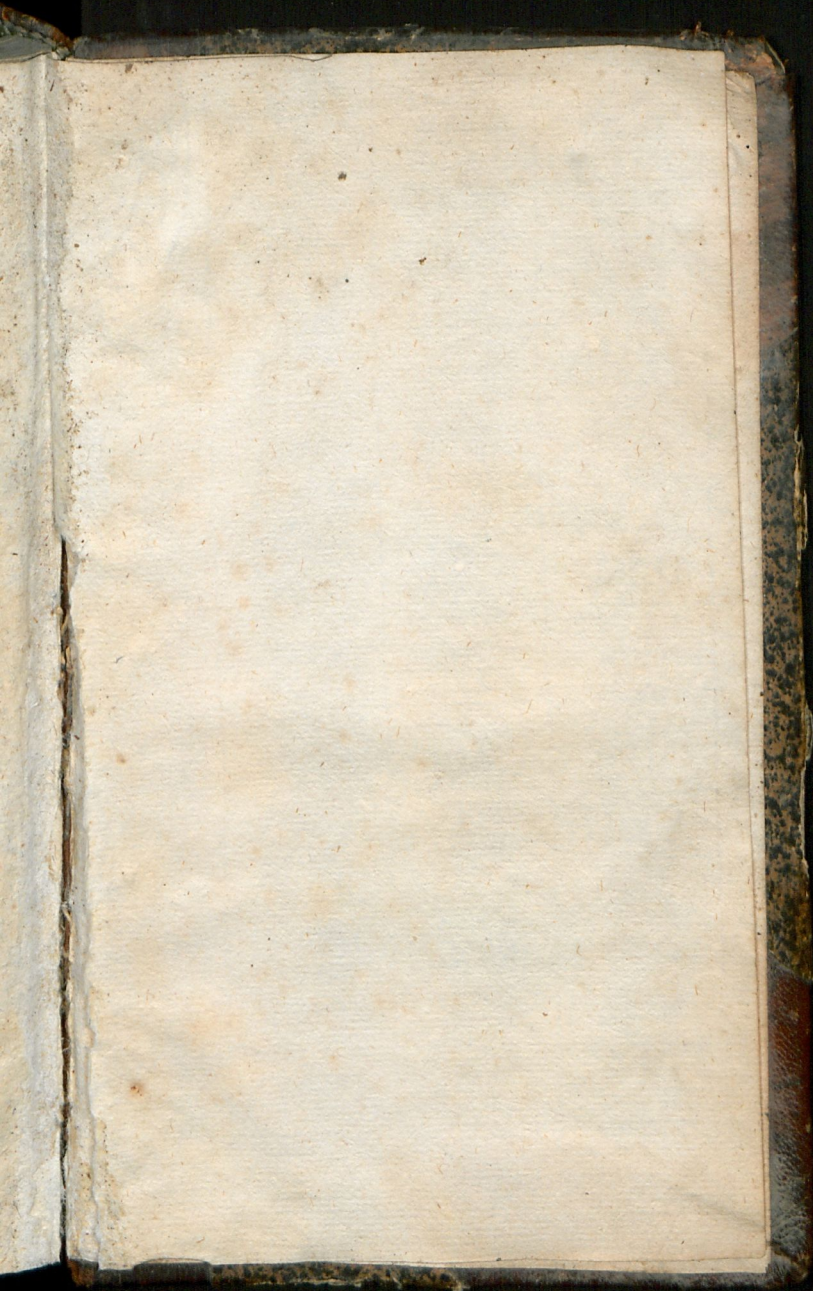
Register.

Z	ber	
Z ubens, Halter und Händ	Weg, Macher	99
ler	Weinlese	103
Thée- und Caffé-Schencken	Weißgerber	105
	Winger oder Wein-Gärtner	106
Töpffer		108
Träger	Wirthe	42
Tuch, Bleicherinnen	Wollens Spinnerinnen	109
Tüncher		96
U	Z	
Urtels, Verfaffere und	Zun, Binder	37
Schreiber	Zehnder	110
W	Ziegeldecker	112
Wachs, Bleicher	Ziegel und Kalck, Brenner	114
Wächler / Wachs,	Zwirn, Händler	115
Kerzler und Wachs, Zie		



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or index of some kind.





AB 39 ⁷⁴
/ i 74

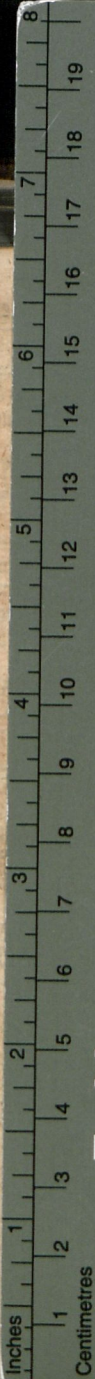
WIP

ULB Halle 3
007 519 230


5b.







Farbkarte #13

B.I.G.



2

Fortgesetztes
**Betrügs-
ARTEN,**

worinnen
die meisten Betrügereyen
in allen Ständen
nebst denen darwieder guten Theils
dienenden
Mitteln
entdecket werden.



LEBENS,
Verlegt Paul Günther Pfotenhauer und Sohn, 1730.

